

17. Wahlperiode

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Wortprotokoll

35. Sitzung

Berlin, den 24.01.2011,

Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,

Sitzungssaal: 2 600

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

**Öffentliche Anhörung
zu den Vorlagen**

Antrag der Fraktion der SPD

Die Energieversorgung in kommunaler Hand

- BT-Drs. 17/3649 -

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Energienetze in die öffentliche Hand

– Kommunalisierung der Energieversorgung erleichtern –

Transparenz und demokratische Kontrolle stärken

- BT-Drs. 17/3671 -

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- BT-Drs. 17/3182 -

Sachverständige:

Dr. Andrea Schweinsberg, Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK)

Andreas Mundt, Bundeskartellamt

Achim Zerres, Vizepräsident Bundesnetzagentur

RA Andrees Gentsch, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)

Jens Lattmann, Deutscher Städtetag

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Oberbürgermeister Ingo Lehmann, Rathaus Landsberg am Lech

Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, Technische Universität Dresden

RA Dr. Christian Theobald, Kanzlei Becker Büttner Held

Robert Kösling, Urbane Infrastruktur

Beginn der Sitzung: 14:15 Uhr

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie.

Wir haben drei Vorlagen die zur Beratung stehen: Antrag der Fraktion der SPD „Die Energieversorgung in kommunaler Hand“, Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Energienetze in die öffentliche Hand – Kommunalisierung der Energieversorgung erleichtern – Transparenz und demokratische Kontrolle stärken“ und Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“. Im Kern geht es bei allen drei Vorlagen um die Frage, ob es gerade auch vor dem Hintergrund des Auslaufens einer Vielzahl von Konzessionsverträgen zwischen Kommunen und Energieversorgungsträgern sinnvoll oder gar notwendig ist, eine Übertragung der Gas- und Stromnetze auf die öffentliche Hand bzw. hier insbesondere die Kommunen zu erleichtern. Ich begrüße Sie, die Sachverständigen, sehr herzlich und danke Ihnen für Ihr Kommen heute hierher. Ich danke Ihnen aber auch für Ihre Arbeit insgesamt und auch dafür, dass Sie den Kontakt zum Wirtschaftsausschuss, zu den einzelnen Fraktionen und zu den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss regelmäßig halten. Ich werde Sie auch gerne einzeln begrüßen. Vom Bundeskartellamt ist angekündigt Andreas Mundt, von der Bundesnetzagentur Achim Zerres, vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Andrees Gentsch, vom Deutschen Städtetag Jens Lattmann und vom Verband kommunaler Unternehmen Michael Wübbels. Der Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech, Ingo Lehmann, ist noch auf dem Weg zu uns. Er hat sich verschätzt, wie weit Landsberg von Berlin entfernt ist. Das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) ist vertreten durch Dr. Andrea Schweinsberg. Die WIK ist ja eine 100 %ige Tochter der Bundesnetzagentur, was allgemein gar nicht bekannt ist, so ist die Bundesnetzagentur zwei Mal vertreten. Für die Technische Universität Dresden ist anwesend Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, die Kanzlei Becker Büttner Held ist vertreten durch Dr. Christian Theobald und die Urbane Infrastruktur durch Robert Kösling. Ich sehe zwar ein paar leere Stühle, aber warum soll das anders sein als bei der Bundesregierung, die auch noch nicht vertreten ist. Ich glaube aber, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind da. Ich bitte, in das Protokoll aufzunehmen, dass die Bundesregierung noch nicht anwesend ist, denn die Bundesregierung hat sechs Staatssekretäre und da wird ja wohl einer Zeit haben herzukommen. Da ich morgen 24 Jahre dem Bundestag angehöre, ist es angemessen durchaus auch die Souveränität des Parlaments gegenüber der Regierung darzustellen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: wir haben den Zeitraum bis 16:15 Uhr für die Anhörung vorgesehen. Wir haben immer das gleiche Verfahren, zwei Fragen an höchstens zwei Sachverständige. Wegen der Kürze der Zeit sind Eingangsstatement nicht vorgesehen. Ich ver-

weise insoweit auf die schriftlichen Unterlagen. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt und zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Damit möglichst alle zu Wort kommen, würde ich gleich mit den Fragestellungen beginnen. Wir gehen in der Reihenfolge der Größenordnung der Fraktionen vor. Zunächst die CDU/CSU mit dem wirtschaftspolitischen Sprecher Dr. Joachim Pfeiffer.

Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU): Es ist in der Tat ein sehr interessantes Thema, das im Moment in aller Munde ist und dem wir uns, glaube ich, auch einmal mit der notwendigen Zeit und Aufmerksamkeit widmen sollten. Insofern bedanke ich mich auch für die eingegangenen Stellungnahmen schriftlichen, die sehr umfangreich und auch sehr präzise das Thema aufgreifen und ansprechen. Ich würde gerne mal mit einer grundsätzlichen Frage zur Thematik beginnen und würde diese gerne zum einen an Prof. Dr. Büdenbender von der TU Dresden und zum anderen an Herrn Mundt von Seiten des Bundeskartellamts richten. Ich bitte Sie uns noch einmal ausführen, wie Sie dieses Thema in dem Spannungsfeld zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerb einordnen. Wir haben zum einen die Infrastruktur, was die Netze angeht und die Netze sind, zumindest aus meiner Sicht, seit wir die Regulierung 2005 eingeführt und jetzt auch in Richtung Anreizregulierung mit Qualitätsaspekten dieses weiterentwickelt haben, ja nicht ein Instrument, um Energiepolitik zu betreiben, sondern sie sind so wie Straßenschienen und andere Infrastruktur da, um darauf dann entsprechende Energiedienstleistungen, sei es in der Erzeugung, sei es in anderen Bereichen die sich auch erst entwickeln wie im Bereich Smart Metering oder in sonstigen Bereichen zu entwickeln. Da habe ich den Eindruck, dass da z. T. auch in den Kommunen die Diskussion geführt wird, als wäre man noch vor 1998, dass dort eben dann die Netze automatisch die Kunden mitbringen und die Netze das entscheidende Instrument dann auch sind für gegebenenfalls eine kommunale Energiepolitik. Es würde mich interessieren, wie Sie dieses generell einschätzen und wie Sie dieses auch in der Richtung Effizienz dann bewerten, denn wir verfolgen mit der Regulierung auch volkswirtschaftliche Effizienzpotenziale. Da habe ich zumindest die Befürchtung, dass durch eine Atomisierung dieser Netze dann eigentlich die Effizienzen, die man mühsam jetzt im Bereich der Regulierung bisher versucht hat zu heben, mehr oder weniger konterkariert werden. Dazu würde ich gerne eine Einschätzung zu diesem Thema haben.

Der Vorsitzende: Umso kürzer die Fragen und die Antworten, umso mehr besteht die Chance viele unterzubringen. Wir beginnen bei Andres Mundt vom Bundeskartellamt.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Wir sehen die Rückwirkungen dieses Trends zur Rekommunalisierung im Energiebereich ein bisschen ambivalent. Sie wissen, dass sich das Bundeskartellamt in letzter Zeit jedenfalls primär mit den Energiemärkten in Bezug auf die Erzeugung von Strom konzentriert hat und in diesem Bereich - ich sage mal Stromerzeugung - sehen wir die Stadtwerke und überhaupt die Kommunen durchaus als einen der potenziellen Wettbewerber schlechthin, die hier für Wettbewerbsbelebung auf dem Markt sorgen können.

Was den Bereich der Strom- und Gasnetze betrifft, so sehen wir durchaus auch einige Gefahren, was die Wettbewerbsbelebung, was die Wettbewerbsentwicklung in diesem Bereich betrifft. Das beginnt mit der Tatsache, dass die verstärkte Vergabe von Konzessionen in diesem Bereich der Netze an Dritte oder an neue Konzessionäre natürlich auch dazu führen kann, dass die Netze fragmentiert werden. Es kann sein, dass wir es mit einer gewissen Zersplitterung der Netze zu tun bekommen, was sicherlich auch einen erhöhten Aufwand für die Bundesnetzagentur nach sich ziehen wird. Das ist sicherlich ein Punkt. Es kann auch zu Kostensteigerungen führen, wenn wir diese Zersplitterung, wenn wir hier eine Fragmentierung bekommen. Wir müssen zudem aus wettbewerblicher Sicht, das ist der dritte Punkt, sehr darauf achten, dass wir es nicht mit neuen Gebietsarrondierungen zu tun bekommen, wobei ich gleich darauf hinweisen will, dass Arrondierungen sowohl positive wie auch negative Wirkungen haben können. Das ist ein Punkt, den man sehr differenziert betrachten muss, aber vorbeugen muss man jedenfalls, dass hier nicht neue Gebietsmonopole entstehen, falls sie nicht in unserem Sinne wären. Man muss sehen, dass die Kommunen durch die Anbindung der neuen Netze, der neuen Netzinseln auch Kosten zu tragen haben werden. Diese Netze müssen ausgebonden werden, müssen gewissermaßen isoliert werden. Das verursacht Kosten auf Seiten der Kommunen oder auf Seiten derer, die Neukonzessionär sind. Das müssen nicht notwendigerweise die Kommunen sein. Und man muss sehen, dass Unternehmen, bei denen weniger als 100.000 Anschlüsse liegen, der gesetzlichen Verpflichtung zum Unbundling entgehen und hier einer weicherer Regulierung unterliegen. Das alles sind Punkte, die zu Kostensteigerungen führen können, insbesondere auch die Fragmentierung kann zu Kostensteigerungen bei neuen, bei kleinen Anbietern führen, die am Ende des Tages mit einer Vielzahl von Netzen umgehen müssen. Das alles kann für diese Unternehmen relativ schwierig werden. Zu sehen ist das Ganze aus meiner Sicht, wenn ich das noch anfügen darf, vor dem Hintergrund, dass § 46, über den wir hier sprechen, ja aus einer Zeit stammt, als wir diese heutige hohe Regulierungsdichte noch gar nicht hatten. Damals ging es primär um den Wettbewerb um den Markt, als man dieses Konstrukt geschaffen hat. Das ist ein Punkt, den man im Hinterkopf behalten sollte. Wir leben heute in einer anderen Zeit.

Die Netze sind reguliert, so dass der Wettbewerb um den Markt in diesem Bereich aus unserer Sicht keine sehr große Rolle mehr spielt.

SV Prof. Dr. Ulrich Büdenbender (Technische Universität Dresden): Die Netze sind natürliche Monopole. Wir haben Netzbetrieb in der Hand von Kommunen und in der Hand von privaten Netzbetreibern. Wettbewerbsaspekte spielen bei den Netzen grundsätzlich keine Rolle, mit der einzigen Ausnahme, dass es einen Wettbewerb um Netze gibt. Den darf man mit dem Wettbewerb um Vertrieb und Erzeugung nicht verwechseln. Das Thema Entflechtung hat Herr Mundt schon angesprochen. Wenn man die Anträge durchsieht, fällt auf, dass dafür Begründungen gegeben werden, die zur Struktur des geltenden Rechts überhaupt nicht passen. Aspekte der Energieerzeugung und des Energievertriebs haben mit Konzessionsverträgen nichts mehr zu tun. Das war früher einmal anders, als dort auch Vertriebsfragen und Versorgungsaufgaben geregelt wurden. Heute regeln Konzessionsverträge nur noch Einräumung der Leitungsverlegungsrechte für Netze und als Gegenleistung Konzessionsabgaben. Jeder Netzbetreiber unterliegt uneingeschränkt der Regulierung. Jeder Netzbetreiber unterliegt auch uneingeschränkt den Vorgaben des EEG und des KWKG, so dass irgendwelche Interessen, hier mehr zu tun, egal wie man dies bewertet, mit dem Thema Konzessionsvergabe nicht zu tun haben. Was bleibt dann als Entscheidungskriterium übrig? Ausschließlich die Effizienz im Netzbetrieb. Wenn man die Ergebnisse der Regulierung analysiert, stellt man fest, es gibt effiziente und ineffiziente Netzbetreiber in allen verschiedenen Gruppierungen - ob öffentliche, private oder gemischtwirtschaftliche Betreiber. Das sollte das Entscheidungskriterium sein, nicht aber irgendein Vorverständnis zugunsten dieser oder jener Gruppe. Letzter Satz von mir: dieses Statement ist aus meiner Sicht uneingeschränkt neutral, es hat also nichts mit pro domo für diese oder jene Gruppe zu tun. Es wäre doch ein merkwürdiges Ergebnis, wenn eine Kommune ihr Monopol bei der Vergabe von Leitungsverlegungsrechten dazu nutzen könnte, einen Netzbetreiber, der bisher 100 % effizient war, abzulösen zugunsten eines kommunalen Netzbetreibers, der vielleicht nur 70 % Netzbetrieb hat. Das bezahlen dann über erhöhte Netznutzungsentgelte die Kunden. Die Ineffizienzen werden hier zwar abgebaut, aber nicht in einem Rutsch, sondern auf der Zeitachse.

Der **Vorsitzende:** Jetzt kommt als Fragesteller Kollege Rolf Hempelmann von der Fraktion der SPD. Er ist energiepolitischer Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion.

Abg. Rolf Hempelmann (SPD): Nachdem wir jetzt von zwei Sachverständigen auch gehört haben, welche möglichen Nachteile ein Trend zurück zur Kommunalisierung haben kann bzw. welche Vorteile man sich vielleicht fälschlicherweise davon versprechen könnte, möch-

te ich zwei Fragen stellen an Herrn Wübbels vom Verband kommunaler Unternehmen: Sie stehen ja für die Unternehmen, die durchaus in einer respektablen Zahl in den letzten Jahren wieder versucht haben - größtenteils mit Erfolg versucht haben - ihre Netze selbst zu betreiben. Vielleicht können Sie mal auf der einen Seite sagen, wie Sie die möglichen Nachteile bewerten, aber vor allen Dingen, wo Sie die Vorteile einer solchen Rekommunalisierung sehen, möglicherweise ja auch für die Kundenseite. Die zweite Frage: wir hören auf der einen Seite, dass es gelingt, diesen Weg zu gehen, dass es aber gelegentlich eben auch Schwierigkeiten gibt. Vielleicht können Sie ein bisschen auch etwas sagen zu den bisher jedenfalls beobachtbaren Hemmnissen, die Unternehmen, kommunale Unternehmen erfahren, wenn sie den Versuch machen, ihr Netz wieder selbst zu betreiben.

SV Michael Wübbels (VKU): Vielen Dank für die Gelegenheit hier als Verband kommunaler Unternehmen, der ja immerhin 900 Stadtwerke vertritt, vortragen zu können vor dem Hintergrund der anstehenden Diskussion. Die Vorredner haben schon darauf hingewiesen, der Gesetzgeber hat den Wettbewerb auch um die Netze mit der Liberalisierung der Energiemärkte noch einmal verstärkt und dies hat dazu geführt, dass man neben dem Wettbewerbsbereichs, der Erzeugung und da natürlich auch des Versuchs Kunden zu umwerben, gleichzeitig im regulierten Bereich eine gesonderte Ausnahme geschaffen hat, indem man gesagt hat, alle 20 Jahre soll für die Kommunen die Freiheit bestehen zu entscheiden, wer zukünftig diese Konzession innehaben soll. Von dieser Möglichkeit sich in diesem Wettbewerb um die Konzession zu bewerben, machen natürlich auch Stadtwerke Gebrauch, indem sie sich zum einen natürlich darauf bewerben möglichst die bisherigen Netzkonzessionen zu erhalten und zugleich - dies ist aus unserer Sicht auch vom Gesetzgeber gewollt - natürlich auch versuchen, zusätzliche Konzessionen zu erwerben. Dies hat wirtschaftliche Hintergründe, denn es ist natürlich zu berücksichtigen, dass durch die Regulierung auch ein erheblicher Druck auf die Unternehmen, genauer gesagt auf die Netzbetreiber ausgeübt wird, effizienter, wirtschaftlicher zu werden und hier prüfen unsere Mitgliedsunternehmen natürlich inwieweit sie sich beispielsweise durch die Bewerbung auf andere Konzession versuchen könnten, effizienter im Markt aufzustellen. Dies ist die Situation, wenn sich bestehende Stadtwerke auf andere Netzkonzessionen bewerben. Der zweite Gesichtspunkt, der hier auch mit angeklungen hat, ist die Prüfung von Kommunen, ob sie gegebenenfalls das Netz selber in eigener Regie mit einem eigenen Unternehmen übernehmen wollen. Hier gehen wir als VKU auch in unseren Beratungen hin und empfehlen den Unternehmen natürlich eine sorgfältige Analyse der gegenwärtigen Situation und natürlich auch zu prüfen, welche wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sich denn durch die Vergabe der Konzession an ein eigenes Unternehmen ergeben würden. Hier haben wir auch eine klare Priorisierung in unseren Empfehlun-

gen, dass wir den Kommunen raten, wenn es eine bestimmte wirtschaftliche Größe gibt, durchaus darüber nachzudenken, ein eigenes Unternehmen zu bilden. In der Mehrzahl der bei uns in der Beratung befindlichen Fälle kommt es dazu, dass wir den Kommunen empfehlen, vorrangig zu prüfen, ob sich gegebenenfalls im Rahmen von Kooperation mit bereits bestehenden Stadtwerken die Möglichkeit ergibt, wirtschaftlich größere Einheiten zu bilden. Dies könnte vielleicht auch die Auflösung für das Missverständnis sein, dass, wenn eine Kommune ein Unternehmen gründet, dies nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie den Netzbetrieb eigenständig vornimmt, sondern sie gründet dieses Unternehmen natürlich, um das Eigentum insgesamt zunächst einmal vornehmen zu können, gleichzeitig aber mit Blick auf die Regulierungsbedingungen für sich die Entscheidung zu treffen, mit einem benachbarten kommunalen Unternehmen eine Netzkooperation einzugehen und darüber auch den Anforderungen, die sich aus der Regulierung ergeben, stärker nachkommen zu können bzw. hier einen effizienteren Netzbetrieb aufnehmen zu können. Dies ist etwas, was sich aus dem Regulierungsregime ergibt. Die Schwierigkeiten zu der zweiten Frage, die sich in den gesamten Prozessen ergeben, hängen damit zusammen, dass in § 46, als er 2005 noch einmal durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes verabschiedet wurde, eine Reihe von Begriffen, von Regelungen vorgenommen wurden, die damals offenbar noch nicht haben ausreichend abschätzen lassen, dass es hier zu Streitigkeiten kommt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Frage, was man unter einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung versteht. Dies betrifft den Punkt - darauf werden wir im Einzelnen später auch noch eingehen - was ist unter Überlassen zu verstehen. Dies betrifft natürlich auch den Punkt, welche Information zu welchem Zeitpunkt welchem Akteur im Wettbewerb um die Netze zur Verfügung gestellt werden. Hier stellen wir fest, dass oftmals der bisherige Altkonzessionär der Auffassung ist, dass er hier eine sehr restriktive Informationspolitik gegenüber der Kommune, aber auch gegenüber den im Verfahren beteiligten Bewerbern einnehmen kann, dass er der Auffassung ist, dass unter Überlassung auch die Verpachtung des Netzes zu verstehen ist und dass bei der wirtschaftlich angemessenen Vergütung oftmals darüber gestritten wird, ob der in Ansatz gebrachte Begriff des Sachzeitwertes überhaupt bei der Übernahme dieses Netzes gerechtfertigt ist, während wir hier als VKU die Auffassung vertreten, dass der Ertragswert zugrunde gelegt werden soll.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Herr Wübbels dafür, dass Sie 900 Stadtwerke vertreten und dass Sie relativ kurz geantwortet haben. Das war die Antwort auf die Frage unseres Kollegen Rolf Hempelmann, dem energiepolitischen Sprecher der Sozialdemokraten. Jetzt gehen wir zur FPD-Fraktion, der energiepolitische Sprecher Klaus Breil hat sich gemeldet.

Abg. Klaus Breil (FDP): Die erste Frage richtet sich an Frau Dr. Schweinsberg und zwar, welche betriebs- und volkswirtschaftlichen Effekte sind mit einer Rekommunalisierung verbunden und wie beurteilen Sie insbesondere die damit einhergehende größere Zersplitterung der Netzstruktur in Deutschland. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Wübbels: Ich möchte einmal das viel strapazierte Wort „Solidarität“ benutzen. Wir haben ja jetzt so etwas wie eine Stadt-Land-Solidarität, was also die Preisfindung, die Preisbildung betrifft. Das sind ja Mischkalkulationen. Ich komme aus einer ländlichen Region mit einer ganzen Reihe von Industriegebieten in den kleineren Gemeinden - auch High-Tech-Gebiete - und da wird mir schon jetzt die Frage gestellt, was denn da eigentlich auf uns zukommt und es wird die Befürchtung geäußert, dass wenn sich das immer mehr zersplittert, dass dann auch insbesondere in den kleineren Wirtschaftsräumen, den regionalen ländlichen Wirtschaftsräumen höhere Preise drohen könnten – wie sehen Sie das?

Sve Dr. Andrea Schweinsberg (WIK): Ich möchte aus der Ökonomie heraus argumentieren, indem ich sage, die Ökonomie geht davon aus, dass eine staatliche Leistungserstellung überhaupt nur dann gerechtfertigt ist, wenn Marktversagen vorliegt und dabei der staatliche Anbieter auch noch effizientere Ergebnisse hervorbringt, als der private regulierte Anbieter. Ein Marktversagen – das haben wir schon mehrmals gehört - haben wir sowohl auf den Übertragungs- als auch auf den Verteilnetzen, dort haben wir ein natürliches Monopol. Die Theorie zeigt nun Gründe und Handlungsanreize auf, die zu dem Schluss führen, dass eine privatwirtschaftliche Leistungserstellung in aller Regel effizienter ist. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass die staatliche Leistungserstellung nicht immer von Interessen geleitet wird, die sich mit den Interessen der Gesellschaft an einer effizienten Allokation decken. Umgekehrt gilt aber auch: es lässt sich für Einzelfälle nachweisen, dass die positiven Wirkungen einer staatlichen Beteiligung die negativen Effekte übertreffen und dann ist diese auch gerechtfertigt. Lassen Sie mich nun bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Effizienzen zwischen den Beurteilungskriterien auf der einen Seite Betriebsgröße und auf der anderen Seite Eignerstruktur unterscheiden. Bei der Betriebsgröße möchte ich zwischen großen und kleinen Unternehmen unterscheiden, wobei ich hier aber betonen möchte, dass ich diesen Begriff „große Unternehmen“ etwas weiter fassen möchte als den Begriff des Großunternehmens und erst recht als den der großen vier Verbundunternehmen. Bei der Eignerstruktur werde ich zwischen den privaten und den öffentlichen Unternehmen differenzieren. Die Anreizstrukturen der privaten Unternehmen unterscheiden sich von denen der öffentlichen. Die Ökonomie geht also davon aus, dass die privatwirtschaftlichen Unternehmen ihr Optimierungskalkül auf eine Maximierung des langfristigen Unternehmenswertes auslegen, wohingegen die Zielsetzung öffentlicher Unternehmen von weiteren Faktoren wie

z. B. auch kommunalpolitischen Zielen geprägt ist. Schaut man sich nun den Zusammenhang zwischen Investitionen und Betriebsgröße an, dann stellt man fest, dass die Betriebsgröße auf die Finanzierung von Investitionen im Netzbereich einen eher geringen Einfluss hat, da die Größe der Investitionen im Verhältnis zu der Größe der Netzbetreiber steht, d. h. kleine Netzbetreiber besitzen auch grundsätzlich nur einen geringeren Investitionsbedarf als größere. Allerdings müssen auch diese ihre Netze an den veränderten Rahmenbedingungen insbesondere durch die zunehmende Einspeisung von Erneuerbaren Energien ausrichten. Dadurch wird ein zusätzlicher Investitionsbedarf induziert. Für große Unternehmen einfacher erscheinen Investitionen zur Smart Grid-Technologien, da der Aufbau einer solchen Infrastruktur meiner Ansicht nach mit Größenvorteilen verbunden ist. Bei der Fähigkeit zur Innovation und Markteinführung erscheinen mir große Unternehmen im Vorteil. Neue Technologien lassen sich aufgrund von Netzeffekten bei einer größeren Kundenzahl einfacher in Realität umsetzen als bei einer kleinen Zahl von Anschlüssen. Es mag da immer Ausnahmen geben, ich spreche jetzt einmal von der groben Wirkungsrichtung. Große Unternehmen - jetzt komme ich zum effizienten Wirtschaften - können Größenvorteile, insbesondere beim Einkauf von Vorleistungsprodukten realisieren. Es besteht eine große Regelungsdichte, die hohes Expertenwissen erfordert, das in zentralen Einheiten synergetisch genutzt werden kann. In dezentralen kleineren Einheiten ist dieses häufig gar nicht erst verfügbar und es ist unwahrscheinlich, dass diese eine Forderung überhaupt erfüllt werden kann. Da kann man sagen, wenn ich da eine größere Einheit bin, dann kann ich auch auf viel mehr Overhead zurückgreifen, was sich da auch eher lohnt überhaupt vorzuhalten. Ferner lässt sich anmerken, dass auf nationaler Ebene die deutschen Verteilnetzbetreiber der Anreizregulierung unterliegen, die den Anspruch besitzt, sowohl produktive als auch allokativen Effizienz zu gewährleisten. Also müsste es da eigentlich auch sichergestellt sein. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen mit weniger als 300.000 Kunden, unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen, haben die Möglichkeit, sich dem Effizienzvergleich zur Festlegung von Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung zu entziehen und stattdessen ein vereinfachtes Verfahren zu wählen. Für diese kleinen Unternehmen sind mögliche Auflagen zur Kürzung der Netznutzungsentgelte faktisch nach unten begrenzt. Die meisten der kleineren Unternehmen haben in der Tat dieses Verfahren gewählt und besitzen somit mit einem Effizienzwert von 87,5, der damit etwa 5 % unter dem Durchschnittswert von 92,2 liegt. Bei rationaler Selbsteinschätzung der kleineren Unternehmen ist also davon auszugehen, dass diese weit weniger effizient sind als die größeren. Ich komme zur Eignerstruktur und zunächst zu der Finanzierung von Investitionen. Hier würde ich davon ausgehen, dass öffentliche Unternehmen Finanzierungsvorteile haben. In der Regel haben sie einen einfacheren Zugang zum Kapitalmarkt und niedrigere Kapitalkosten. Dennoch möchte ich aber davon ausgehen, dass auch wenn öffentliche Unternehmen häufig bessere Konditionen bei der Kapitalbeschaffung

erhalten, private Unternehmen eher effiziente Investitionen tätigen. Bei der Kommune fließen auch finanzpolitische Gegebenheiten ein und nicht nur Effizienzgesichtspunkte. Die notwendig Genehmigung von Investitionsbudgets durch die Bundesnetzagentur ist allerdings ein Instrument, das Netzbetreiber unabhängig von ihrer Eignerstruktur bei den Investition zu effizientem Verhalten zwingt. Dann komme ich noch auf die Infrastrukturausstattung. Da würde ich sagen, dass private Unternehmen im Vergleich zu öffentlichen Unternehmen einen Nachteil haben, da die öffentlichen Unternehmen bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten auch gegen den Widerstand der Bevölkerung häufig besser dastehen.

Der **Vorsitzende**: Sie ergänzen immer noch Ihren schriftlichen Bericht? Es ist nicht das Gleiche, was Sie uns übermittelt haben?

Sve Dr. Andrea Schweinsberg (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK)): Ich ergänze es.

Ich möchte also festhalten, dass in einer Marktwirtschaft, sollte nach Effizienzgesichtspunkten entschieden werden, d. h., privat vor Staat, es sei denn, es besteht Handlungsbedarf und den sehe ich in einem regulierten Markt grundsätzlich nicht, zumindest kann nicht plausibel dargelegt werden, dass eine höhere Effizienz einfließt.

Kleinteiligkeit der Netze ist schwierig. Das bestätigt auch der Leitfaden der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Was ich allerdings noch sagen möchte, ist, dass kommunale Unternehmen durchaus Bestandteil einer sinnvollen Sektorstruktur sind. Ich möchte davon ausgehen, dass diese Unternehmen, soweit sie über genügend Effizienz verfügen, ihre Position im Wettbewerb finden werden. Anders sieht es dann aus, wenn die Energiepolitik kommunale Unternehmen aktiv fördert.

SV Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU): Ich möchte zuerst mit der Zersplitterung beginnen. Möglicherweise besteht hier ein Missverständnis. Wenn öffentliche Unternehmen - und die Mehrzahl der Stadtwerke ist im öffentlichen Eigentum – nicht wettbewerbsfähig wären, dann gäbe es sie zwölf Jahre nach Einführung der Liberalisierung der Energiemärkte nicht mehr. Denn sie müssen sich im Rahmen der Anreizregulierung, der Kostenüberprüfung der Netzentgelte den gleichen Bedingungen wie die privatwirtschaftliche Konkurrenz unterwerfen. Sie haben sich durch umfangreiche Anpassungsprozesse, durch Restrukturierung, Rationalisierungen im Markt etabliert, so dass es keinen Beleg für die These gibt, dass öffentliche Unternehmen nicht genauso effizient, genauso wettbewerbsfähig wie die privatwirtschaftliche Konkurrenz sind.

Zur Frage der Zersplitterung gehört möglicherweise auch die Erörterung, ob überhaupt eine Zersplitterung stattfindet. Ich hatte gerade berichtet, dass die Mehrzahl der Unternehmen und Kommunen, die an eine Rückholung von Konzessionen denken, dies natürlich mit der Erörterung und der Prüfung der Frage verbinden, inwieweit hier größere und effizientere Netzeinheiten geschaffen werden können. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen: Wenn ein kommunales Unternehmen bisher lediglich über ein Stromnetz verfügt hat und sich nunmehr zusätzlich um die Gasnetzkonzession bewirbt, dann können darüber natürlich auch innerhalb des Unternehmens - und das ist auch erlaubt – Synergien erschlossen werden, die dieses Unternehmen effizienter machen und einen effizienteren Netzbetrieb erlauben.

Zur Frage der Netzpreise gilt: Wenn ein vollständiges oder ein Teilnetz übernommen wird, gelten dort die bisherigen für diese Regulierungsperiode festgelegten Erlösübergrenzen - sprich damit auch die Netzentgelte – weiter. Bei der Teilnetzübernahme bedeutet dies natürlich, dass darüber eine Klärung herbeigeführt werden muss. Die wird, wenn es zu einem Streitfall kommt, mit der Bundesnetzagentur erörtert werden müssen, so dass hier zunächst einmal nicht das Risiko besteht, dass nach der Netzübernahme in dieser Regulierungsperiode höhere Netzentgelte und damit höhere Kundenpreise zu erwarten sind. Wir haben schon eine Reihe von Fällen gehabt, wo es zu entsprechenden Absenkungen kommen konnte.

Der **Vorsitzende**: Damit sind die Fragen, die Abg. Klaus Breil gestellt hat, beantwortet. Wir kommen nun zur Fragestellung der Fraktion DIE LINKE., zur Kollegin Ulla Lötzer, Obfrau der Fraktion DIE LINKE.

Abge. Ulla Lötzer (DIE LINKE.): Eine Frage an Herrn Kösling, dessen Erfahrung ich mit in die Debatte einbringen möchte. Hinsichtlich der Übertragungsnetze hat die EU-Kommission das letztes Jahr offensichtlich anders bewertet und ein Kartellverfahren eingeleitet, weil eben die Größe eher zu einer Vermachtung des Marktes geführt hat und nicht zu Wettbewerb und effizienten Märkten. Hinsichtlich der Verteilnetze stehen wir vor der Frage der Rekommunalisierung. Würden Sie aus Ihrer Sicht und Ihrer Erfahrung heraus noch einmal auf die Debatte eingehen und die Gründe für die Rekommunalisierung darstellen, die Erfahrungen damit und auch die Frage, welche Rolle die Rekommunalisierung der Verteilnetze dabei spielen und welche Konsequenzen damit verbunden sind?

Der **Vorsitzende**: Das war die Fragestellung von Frau Ulla Lötzer an Herrn Robert Kösling von der Urbanen Infrastruktur.

SV Robert Kösling (Urbane Infrastruktur): Es muss in dem gesamten Verfahren eine Zweiteilung vorgenommen werden, an die man sich besser orientieren könnte. Alle Vorga-

ben seitens der Fraktion zu dem Tatbestand konzentrieren sich vor allem auf das Verfahren selbst, wie komme ich eigentlich dort hin. Insofern gab es hier schon die Äußerung, dass es natürlich darum geht, bessere Informationsrechte, bessere Regelungen zur Eigentumsübertragung oder auch letztendlich zum Netzkaufwert zu treffen. Das ist relativ unstrittig und dient vor allem der Transparenz und den Informationsrechten. Die zweite Frage, die sich daran anschließt und sicherlich sensibler zu handhaben ist, ist, wer übernimmt es dann. Diese Frage ist politisch hoch aufgeladen, da es sich wieder um eine Frage zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerb dreht oder dreht es sich letztendlich um den viel strapazierten Begriff der Effizienz, wer ist effizienter, wer ist wettbewerbstauglich und dergleichen mehr.

Gleichzeitig, auch das wurde hier schon gesagt, ist es sicherlich wichtig darauf hinzuweisen, dass es hier nur um einen Ausschnitt der Wertschöpfungskette geht, dass es also nicht um die gesamte vertikale Wertschöpfungskette innerhalb des Bereiches Energie geht. Dieser wesentliche Ausschnitt, nämlich die Netze, kann man in meinen Augen nicht komplett separat betrachten. Das hängt vor allem damit zusammen, dass wir, wenn wir uns auf der kommunalen Ebene bewegen, oft von vernetzten Strukturen ausgehen, die eben darüber hinaus nicht nur die Netze, sondern auch nachgelagerte Einrichtungen betreffen.

Beispiel: Wir werden wahrscheinlich keine Fragmentierung erleben, sondern eine verstärkte Regionalisierung der Netze, verstärkte Verbundstrukturen erleben. Die Verbundstrukturen werden gegebenenfalls in Holdings gebündelt. Holdings, egal in welcher Rechtsform, auch hier hat der Gesetzgeber die Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen, um sie auch öffentlich-rechtlich abzubilden, sie können aber genauso gut in einer GmbH oder in AG-Form geführt werden. Diese Holdingfunktion wird in den meisten Fällen nicht nur den Netzbetrieb wahrnehmen, sondern sie wird dann, nachdem die Energienetze in diese Holdingstruktur überführt wurden, sogar gegebenenfalls unter Beteiligung privaten Kapitals, privater Anteilseigner, was gegebenenfalls noch auszuschließen wäre, wahrgenommen werden. Die Holdingstrukturen werden dann weitergehende Aufgaben übernehmen. Sie werden nachgeordnete Energieversorgung und die Einspeisung übernehmen, sie werden Dezentralität und Verbundsysteme ermöglichen, sie werden aufgrund der Gewinnausschüttung auch einen ganzen wesentlichen Beitrag zur Entlastung kommunaler Finanzen und letztendlich innerhalb des kommunalen Querschnittsverbundes ermöglichen. Es wird eine Frage aufgeworfen, die zwar im Ausschnitt betrachtet klein ist, und vor allem, wenn es um Verfahrensfragen geht, relativ einhellig zu bewerkstelligen sind, aber einen größeren Kontext, einen größeren Zusammenhang erlauben. Dieser größere Zusammenhang muss größer ausdekliniert werden.

Der **Vorsitzende**: Jetzt muss ich noch darauf hinweisen, Herr Wübbels, dass mir Kollege Breil signalisiert hat, dass Sie seine Frage nicht beantwortet haben. Wenn Sie es ganz kurz versuchen würden, wäre er zufriedener.

SV Michael Wübbels (VKU): Ich hoffe, dass es vielleicht eher daran lag, dass Sie möglicherweise eine gewisse Antwort erwartet haben, die ich vielleicht so nicht habe vollständig geben können. Deswegen möchte an einer Stelle noch etwas ergänzen. Ich hatte die Beantwortung der Frage bis zu dem Punkt reduziert, dass innerhalb dieser Regulierungsperiode, wenn die Netze übernommen werden, schon eine gewisse Effizienzgrenze vorliegt. Insofern kann der Netzbetreiber dort an dem Netzentgelt nichts machen. Es verändert sich dort also nichts. Wenn Sie es perspektivisch angesprochen haben, wird natürlich zur nächsten Regulierungsperiode im Rahmen des Effizienzvergleiches eine Neubewertung der Netze bzw. der eingereichten Unterlagen vom Netzbetreiber vorgenommen und dann erfolgt natürlich eine Neufestlegung der Netzentgelte. Aber vor dem Hintergrund - deswegen habe ich das nicht weiter ausgeführt -, dass die Anreizregulierung darauf ausgerichtet ist, immer effizienteren Netzbetrieb zu erwarten, bedeutet dies nach unserer Einschätzung nicht, dass man zwangsläufig mit höheren Netzentgelten rechnen muss. Es sei denn, es wird auf der Basis von neuen Investitionen der Unternehmen neue Kostenpositionen geltend gemacht. Dann kann dies natürlich zu einer Erhöhung der Netzentgelte führen. Dies gilt aber unabhängig davon, ob ich ein Netz in kommunaler Regie übernommen habe, oder ob ich die Investitionen im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vorgenommen habe. Jetzt ist es beantwortet.

Abg. Klaus Breil (FDP): Ich finde die Frage, so wie ich sie gestellt habe, nicht beantwortet. Aber das spricht für sich. Lassen wir das.

Der **Vorsitzende**: Kollege Breil hat noch einmal die Gelegenheit, darauf einzugehen. Jetzt kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es hat sich der zuständige Berichterstatter, Abg. Oliver Krischer, gemeldet.

Abg. Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch mal - jenseits der Grundsatzfrage Rekommunalisierung - auf die Situation, die wir konkret haben, zurückkommen. Stichwort: § 46, Abs. 2. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Theobald. Vor dem Hintergrund der Situation, dass wir aktuell und in den nächsten Jahren Tausende Kommunen haben, wo die Verträge auslaufen, möchte ich Sie bitten, Herr Dr. Theobald, uns einmal darzustellen, wie üblicherweise ein Verfahrensablauf aussieht, was eine Kommune machen würde. Welche Probleme treten bei diesem Verfahren auf, wenn eine Kommune sich dafür ent-

scheidet, einen anderen Netzbetreiber zu beauftragen oder das selbst - in Form eines Stadtwerkes - zu machen? Sind Sie der Meinung, dass die gegenwärtigen Regelungen im § 46 Abs. 2 eine geeignete Grundlage im Hinblick auf Rechtssicherheit und Effizienz usw. bilden, um dieses Thema zu bearbeiten?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Theobald, Sie haben die nicht leichte Aufgabe, die umfangreiche Frage in kurze Worte zu fassen.

SV RA Dr. Christian Theobald: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Gelegenheit, die beiden Fragen von Herrn Krischer zumindest versuchsweise zu beantworten. Zur ersten Frage: Ich habe zur Veranschaulichung der aus Sicht der Wettbewerber bzw. des Wettbewerbs anstehenden zwei Halbzeiten des Verfahrens in meiner Stellungnahme ein Schaubild in Form des Ziffernblatts einer Uhr eingebaut, um das Verfahren etwas konkreter darstellen zu können und die Probleme, die es hier gibt, zu identifizieren. Die erste Halbzeit, wenn man die Fußballersprache nimmt, das eigentliche Konzessionsverfahren, beginnt etwa drei Jahre vor Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages, also gegen drei Uhr. Warum so früh, fragen Sie vielleicht? Im Gesetz steht ‚zwei Jahre vor Auslaufen bekannt zu machen‘. Schlicht deshalb, weil das Konzessionsverfahren ergebnisoffen beginnt bzw. beginnen sollte, d.h., ob der mögliche Konzessionsnehmer vielleicht obsiegt oder auch nicht. Wenn er nicht obsiegt, kommt es zur anschließenden Netzübernahme. Der Anpfiff zur zweiten Halbzeit in der Uhr würde dann so gegen 7:30 Uhr erfolgen. Die Erfahrung aus der Begleitung vieler solcher Verfahren - ich persönlich seit den letzten 13 Jahren, seit 1998 -, zeigt aber, dass für beide Seiten drei Jahre regelmäßig erforderlich sind und, wenn die Kommune das Verfahren ernst nimmt, sollte sie bereits vier Jahre vorher mit den Vorbereitungen eines solchen wettbewerblichen Konzessionsverfahrens beginnen. Die entscheidenden Spielszenen, wenn man so will, nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, sind der erste Verfahrensbrief, damit wird das Verfahren eröffnet. Die Weichen werden gestellt. Dort wird der Verfahrensablauf dargestellt, aber auch Auswahlkriterien. Eine ganze Reihe von Auswahlkriterien werden benannt. Und vor allen Dingen sind netzrelevante Informationen für alle Bewerber zur Verfügung zu stellen. Das heißt, jeder Bewerber muss in der ersten Halbzeit bereits wissen, worauf er sich am Ende des Tages einlässt, das heißt, was gehört zum Netz und wie lauten die wertbildenden Parameter. Ansonsten sind, das muss man klar sagen, außer dem bisherigen Netzbetreiber alle anderen Bewerber nicht in der Lage, ein rechtsverbindliches Konzessionsvertragsangebot zu unterbreiten.

Zu den Bewerbern ganz kurz: In der Regel – und das ist auch meine Erfahrung – beläuft sich der Kreis auf vier bis etwa zehn Unternehmen, und zwar deutsche Konzerne und ihre Töchter, Stadtwerke, deutsche Töchter ausländischer Konzerne sowie private Mittelständler. Auch

das muss man sehen, es bewerben sich hier auch private Mittelständler und durchaus auch mit Erfolg. Es sind auch private Mittelständler schon seit vielen Jahrzehnten im Vertrieb tätig. Das sollte man mit Blick auf den privaten Mittelstand nicht verkennen. Sofern das Konzessionsverfahren mit einem Wechsel des Konzessionsnehmers endet, nach meiner Einschätzung liegt die Wechselquote – das Bundeskartellamt verwendet gerne Wechselquoten – bei 10 %. Nur dann kommt es anschließend zu einer Netzübernahme, die dann allerdings bipolar im Verhältnis zwischen bisherigen und neuem Netzbetreiber von statten geht. Die Kommune ist dann weitgehend außen vor. Das heißt, die Wettbewerbsphase ist nach dem Konzessionsverfahren beendet. Umso wichtiger ist es, dass dann nicht durch die Hintertür, sozusagen in der zweiten Halbzeit, durch massive Behinderung bei der Netzübernahme die zuvor getroffene Entscheidung konterkariert wird.

Zur zweiten Frage: Ich würde schwerpunktmäßig fünf Hindernisse ausmachen wollen, die in der Praxis eine besonders große Rolle spielen.

Erstens die bereits schon angesprochene Informationsasymmetrie zugunsten des bisherigen Netzbetreibers bzw. zu Lasten der übrigen Wettbewerber. Zweitens der häufige Einwand, kein Eigentum überlassen zu wollen. Drittens die Beschränkung beim Anlagenumfang, etwa Niederspannungsanlagen herausgeben zu wollen – Stichwort gemischt genutzte Anlagen -. Schließlich die Forderung besonders aufwändiger und teurer Netztrennungsmaßnahmen. Nach unserer Kenntnis ist es so, dass häufig diese Netztrennungsmaßnahmen gar nicht durchgeführt werden müssen bzw. über Zählerlösungen sehr kostengünstig durchgeführt werden können, also insofern keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Schließlich und endlich eine ganz wichtige Position: die Forderung über Gütergegenleistung.

Vielleicht zu dem ersten Punkt ganz kurz: Ich will nicht alle durchdeklinieren. Da kommen wir vielleicht später noch drauf. Der erste Punkte ist sehr wichtig, weil er beide Phasen betrifft. Das ist die Informationsasymmetrie. Hier ist es so, dass gegenüber langläufiger Meinung für die erforderliche wirtschaftliche Abschätzung der späteren Netzübernahme bloße Angaben zum technischen Mengengerüst, zur Länge des Netzes, Altersstruktur usw. gerade nicht ausreichen. Vielmehr sind diejenigen, und zwar all diejenigen Daten an die Bewerber zu übermitteln, die für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des örtlichen Energieverteilnetzes von Bedeutung sind. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2008 bestätigt. Nämlich, dass nur die auf der Grundlage von Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung zuvor behördlich anerkannten Restwerte der Anlagen des Altkonzessionärs zu übernehmen und fortzuführen sind, um hieraus künftige Netzentgelte generieren zu können, die dann wiederum der Refinanzierung des Netzkaufpreises dienen. In der zweiten Halbzeit kommen dann noch einige weitere Informationen speziell zu Erlösbergrenzenfestsetzung hinzu. Entscheidendes Dilemma an der Stelle ist, dass es bisher keine klar geregelten gesetzlichen Auskunftsansprüche gibt. Man kann die ableiten, gesetzliches Schuldverhältnis §

46 usw.. Nur muss man hier sagen, dass die Kartellbehörden und auch die Regulierungsbehörden nicht tätig geworden sind - abgesehen von dem Leitfaden - aber noch keine Verfahren eingeleitet haben, obwohl es ein flächendeckendes, systemisch angelegtes Problem ist, das muss man klar sagen, das bundesweit zu einem Marktverschluss an der Stelle führt. Dass der Rechtsschutz insofern versagt, als die Verfahren zwar in der Hauptsache in der Regel von den Kommunen dann gewonnen werden, aber für ein solches Verfahren zwei bis Jahre Zeit erforderlich ist. Wenn Sie daran denken, dass die Informationen so gegen 4:30 Uhr in dieser Uhr vorliegen müssen, dann muss die Kommune erst einmal zwei bis drei Jahre ein Gerichtsverfahren führen, um im Interesse des Wettbewerbs, der Wettbewerber an die Daten zu kommen. Dann ist das Verfahren schon beendet, bevor es begonnen hat. Einstweiliger Rechtsschutz wird von den Zivilgerichten unter dem schlichten Verweis auf die vermeintliche Vorwegnahme einer Hauptsache abgelehnt. Nach meiner Einschätzung - Sie können es mir glauben, ich als Anwalt lebe gut davon - kann alles so bleiben, wie es ist, aber aus ordnungspolitischer, aus wettbewerblicher Sicht muss ich sagen, haben wir keinen effektiven Rechtsschutz. Hier haben wir ein rechtsstaatliches Vakuum, das rasch geschlossen werden müsste.

Der **Vorsitzende**: Jetzt gehen wir in die nächste Fragerunde. Fragesteller ist Kollege Thomas Bareiß von der Fraktion der CDU/CSU. Er ist energiepolitischer Sprecher der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Thomas Bareiß (CDU/CSU): Ich habe an Herrn Mundt und an Herrn Zerres zwei Fragen. Die erste Frage betrifft das Kapital. Was sehen Sie an Kapitalbedarf für die nächsten Jahre, gerade im Verteilnetzbereich und inwiefern sehen Sie die Kommunen in der Lage, dieses Kapital auch tatsächlich aufzubringen? Es wird auch argumentiert, gerade auch in der Runde kam das Argument vor, dass die Kommunen aufgrund eines niedrigen kommunalen Zinssatzes vielleicht besonders gut in der Lage sind, diesen Bedarf abzudecken. Zweite Frage: Was wollen die Kommunen mit den Netzen machen? Wenn ich mit den Kommunen rede und frage, was sie mit den Netzen machen wollen, dann höre ich oftmals die Antwort, dass sie Energiepolitik gestalten wollen. Ich habe sehr aufmerksam die Stellungnahme von Herrn Lehmann gelesen, der jetzt leider nicht da ist. Ja, er ist doch da. Herzlich willkommen, Herr Lehmann. Er schreibt beispielsweise, dass bei einem neuen Baugebiet ein in sich geschlossenes Konzept sinnvoll ist, wo die Kommune der Energieanbieter wird und nur ein in sich geschlossenes Konzept installiert werden soll. Wie sehen Sie die Gestaltungsmöglichkeit solcher Konzepte, gerade auch über die Netze, und ist es aus Ihrer Sicht heraus diese Zielsetzung, die unsere Energiepolitik zur Grundlage haben sollte?

Der **Vorsitzende**: Wir haben zu danken. Der Oberbürgermeister hört sich das zunächst einmal an. Es sind eigentlich drei Fragen an drei Personen gewesen. Machen wir das relativ kurz. Beginnen wir bei Ihnen, Herr Zerres.

SV Achim Zerres (Bundesnetzagentur): Die Frage nach dem Kapitalbedarf für den Ausbau der Verteilnetzes exakt zu beziffern ist eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit. Es hängt auch sehr stark davon ab, welche Aufgaben dem Netzbetreiber auferlegt werden. Wenn sich der Gesetzgeber beispielsweise im Zusammenhang mit Smart-Meter dazu entschließen sollte, dem Netzbetreiber aufzuerlegen, flächendeckend den *roll out* von intelligenten Messgeräten vorzuschreiben, dann hat das einen enormen Investitions- und Kapitalbedarf zur Folge. Auch wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließen sollte, den Verteilnetzbetreibern eine Funktion in so genannten intelligenten Netz Smart Grid aufzuerlegen, die über die schlichte Ertüchtigung des Netzes hinausgeht und eine Datendrehscheibe und die Informationsverwaltung des gesamten Energiemarktes mit einschließen sollte, wäre der Investitionsbedarf enorm. In diesen Fällen würden wir sicherlich über zweistellige Milliardenbeträge sprechen. Wenn der Gesetzgeber dies nicht tun sollte, sondern sich darauf beschränken sollte die Verteilnetze tatsächlich nur „verstärkt“ dazu anzuhalten, dass sie über ihren Netzzustand besser Bescheid wissen und dass sie von ihrer Kapazität her für schwankende Energietransporte besser ausgerüstet sind, würde ich sagen, halbiert sich der Investitionsbedarf.

Der **Vorsitzende**: Herr Andreas Mundt, Sie machen es ja wie immer kurz, darum brauche ich das nicht hinzufügen.

SV Achim Zerres (Bundesnetzagentur): Ich kann auch noch gerne etwas zu dem Stichwort sagen, dass die Kommunen in sich geschlossene Konzepte verwirklichen wollen mit einer neuen Energiepolitik und Ähnlichem. Das ist etwas, das sehen wir mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Das lachende Auge ist, wenn die Kommune sich insoweit auch einer wettbewerblichen Betätigung stellt, dann freut uns das, weil wir das Gefühl haben, da hat die Regulierung dann einen Erfolg erzielt, weil eine solche wettbewerbliche Betätigung in der Versorgungswirtschaft jetzt möglich ist. Das weinende Auge hört auf den Namen Entflechtung, neudeutsch Unbundling. Das ist eigentlich so ein Konzept mit der strikten Trennung der Netzbetreiber von der Versorgeraufgabe nicht vereinbart, denn das Netz hat sich gegenüber allen Nutzern und allen Nutzerkonzepten strikt neutral zu verhalten, sowie man sich selbstverständlich darüber beschwert, falls Übertragungsnetzbetreiber auf die Idee kommen sollten, den großen Stromerzeugern zu ihrem Netz besseren Zugang zu gewähren,

als anderen, genauso muss man auch auf kommunaler Ebene sagen, muss das Verteilnetz strikt gegenüber allen Nutzungsbedürfnissen neutral bleiben. Und dann ein Konzept zu machen, das den Konzessionserwerb, den Netzerwerb direkt mit der Vorstellung einer bestimmten Versorgungsform zu einem einheitlichen Vorgang zusammenballt ist eigentlich mit den bestehenden Unbundlingregeln nicht vereinbar.

Der **Vorsitzende**: Ich glaube, wir bleiben doch bei dem deutschen Wort, das ist noch besser. Herr Mundt, ich habe Sie schon aufgerufen, sich kurz zu fassen.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Ich schließe mich im Wesentlichen den Äußerungen von Herrn Zerres von der Bundesnetzagentur an. Ich möchte aber vielleicht noch auf ein, zwei Punkte hinweisen, dass der Kapitalbedarf aus den Punkten, die Herr Zerres bereits genannt hat, unvorhersehbar ist. Ich will aber auch sagen, dass im Hinblick auf den Kapitalbedarf im Falle der Rekommunalisierung auch wirtschaftliche Risiken für die Kommunen gegeben sind. Einmal ist es natürlich richtig, dass der Netzbetrieb an sich weniger risikoreich ist als die Erzeugung – das liegt auf der Hand. Wir müssen sehen, dass die Bundesnetzagentur hier auch eine Anreizregulierung aufgelegt hat, die von der Kommune oder vielmehr von den dann gegebenen Stadtwerken wiederum Effizienzsteigerung abverlangt, die von der Kommunen zu beachten sind. Dann stellen sich weiterhin Fragen im Hinblick auf den künftigen Netzausbau. Das ist insbesondere relevant in Zusammenhang mit dem Entstehen von vielen Photovoltaik-Anlagen, also auch hier drohen für die Kommunen sicherlich wirtschaftliche Risiken, die sie abwägen muss, wenn sie tatsächlich dazu schreitet, die Netze zu rekommunalisieren. Der dritte Punkt, unabsehbar ist teilweise auch das Risiko des Parallelausbaus. Das kann interessant sein in dem Fall bei großen Industriekunden, die möglicherweise Strom abnehmen. Auch hier kann die Kommune zum Zeitpunkt des Erwerbs des Netzes vielmehr, das kommunale Stadtwerk, nicht sicher prognostizieren, obwohl inwieweit es hier in Einzelfällen dazu kommen kann. Was Ihre zweite Frage betrifft, vielleicht ganz kurz, was machen die Kommunen oder was machen die Stadtwerke mit den Netzen? Auch hier kann ich nur bestätigen, was Herr Zerres sagte, wir haben ein strenges Regulierungssystem, das es nur sehr eingeschränkt erlaubt, kreativ tätig zu werden auf Seiten der Stadtwerke. Der Netzbetreiber ist zu strikter Neutralität verpflichtet, was Durchleitung und andere Punkte betrifft. Hier wäre sicherlich sehr viel Phantasie gefragt, um hier Gestaltungsmöglichkeiten auf Seiten des Netzbetreibers tatsächlich zu finden.

SV Oberbürgermeister Ingo Lehmann: Wir haben das Stromnetz nach Auslaufen des Konzessionsvertrags zurück erworben. Wir haben das wirtschaftlich durchkalkulieren lassen und haben die nächsten drei Jahre eine rote Null. Wir kommen knapp auf Null. Wir gehen dann davon aus, dass wir – weil das sogenannte Fensterjahre sind – dann in der Folgezeit deutlich in den Gewinn kommen. Das ist durch Wirtschaftsprüfer genau berechnet. Die Größenordnung für das Netz in unserer Stadt mit 26.000 Einwohnern, lag bei rund 5 Mio. Euro. Wobei man sagen muss, dies hängt ja auch ein bisschen damit zusammen, wo die Obergrenze ist, insofern muss man das ein bisschen in Zusammenhang sehen, aber die Größenordnung ist natürlich für eine Stadt, die jetzt in einem doppeltem Haushalt einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro hat, jetzt kein Betrag, der einem schlaflose Nächte bereitet, vorausgesetzt, es verzinst sich und das ist bei uns berechnet. Die Ziele der Kommunen durch Netzerwerb kann man so nicht formulieren, das wäre unzulässig im Sinne des Unbundling. Ich glaube bloß, dass ein anderes Bewusstsein der Bürger entsteht, wenn die Stadtwerke nicht nur den Vertrieb machen, sondern zugleich auch die Netze haben, also das Gefühl „es gehört uns“, ist gut für den Bürgersinn. Dies ist aber ein politisches Argument, kein ökonomisches Argument. Allein den Netzerwerb zum Durchsetzen ökologischer oder sonstiger Ziele, außer ökonomischen, halte ich für sehr problematisch und wäre nicht richtig. Einen letzten Satz noch zu dem Thema Netz in einer Hand, zu dem, was Sie Herr Zerres gesagt haben. Unsere Überlegungen waren ein bisschen anders, wenn wir zum Beispiel für ein neues Gebiet diskutieren, gerade zum Thema Geothermik. Da gibt es ja wirtschaftliche Kriterien, wenn jetzt ein Investor, der ins Gasnetz geht, dann plötzlich das Gebiet mit Gas versorgt, aber wir haben eine Anschlussquote in vielen Gebieten, die liegt bei höchstens 20 %. Das reicht aber um eine alternative Fernwärmeversorgung, unter Umständen, unwirtschaftlich zu machen. Und das sage ich jetzt als Kommunalpolitiker und derjenige, der in der Stadt in der Stadt die Verantwortung trägt. Da ist mir dann lieber „ich habe die Hand drauf“, das klingt jetzt vielleicht ein bisschen hemdsärmelig, als das sich das zerfleddert und verschiedene Maßnahmen dann in der Summe, oder jede für sich unwirtschaftlich werden. So war das zu verstehen.

Der **Vorsitzende:** Jetzt kommen wir zu Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Das Wort hat unser Kollege Bernd Scheelen, er ist kommunalpolitischer Sprecher Sozialdemokratie und Finanzpolitiker.

Abg. Bernd Scheelen (SPD): Wir reden jetzt seit einer Stunde über Rekommunalisierung, insbesondere von Netzen, haben aber die Kommunen noch nicht zu Wort kommen lassen,

mit Ausnahme der VKU natürlich, aber wir haben einen Vertreter des Städtetages hier, deswegen würde ich gerne Herrn Lattmann bitten, zu den Antworten, die hier auf den ersten Fragen von einigen Sachverständiger gegeben worden sind, die so eine Tendenz erkennen ließen, Kommunen können das alles nicht so gut 70 % zu 100 % Effizienz hat er gegenüber gestellt. Fragmentierungen und ähnliche Schlagworte sind ja hier genannt worden dazu bitte ich Stellung zu nehmen. Wie machen Kommunen das eigentlich und was verspricht man sich davon? Ich würde aber gerne bitten auf unseren Einwand nochmal einzugehen, denn der beschäftigt sich nicht nur mit Netzen , sondern da steht Rekommunalisierung der Energieversorgung, es geht ja auch um die Energieerzeugung. Also welche Strategien verfolgen die Kommunen oder wie unterstützen Kommunen die Strategien, z. B. der dezentralen Energieversorgung, die ja wenn wir weg wollen, von den fossilen- oder Atomenergie das Modell der Zukunft sein muss. Dann würde ich gerne noch, wenn sie erlauben Herr Vorsitzender, den Vertreter des VKU fragen. Es gibt seit dem 15. Dezember einen gemeinsamen Leitfaden von Netzagenturen und Bundeskartellamt zu der Frage der Vergabe von Konzessionen. Die Frage wäre einfach, sehen sie darin eine geeignete Grundlage für den Gesetzgeber und darauf Gesetzgebung weiter zu entwickeln oder neu zu entwickeln.

SV Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Zunächst möchte ich deutlich machen, dass ich zwar formal Vertreter des Deutschen Städtetages bin, aber die Stellungnahme, die wir als Bundesvereinigung abgegeben haben, d. h., ich spreche hier auch vom Deutschen Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund und das heißt ausdrücklich auch für den ländlichen Raum und für die kleineren Kommunen. Erstens, so wie wir die Anträge beziehungsweise den Gesetzentwurf verstehen, geht es aus unseren Sicht zunächst nicht um Rekommunalisierung, sondern zunächst darum Entscheidungsgrundlagen, belastbare Entscheidungsgrundlagen, dafür zu schaffen, für die nächsten 20 Jahre ein Netz, die Konzession für das Netz zu vergeben und in einem zweiten, im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässigen in einem zweiten auch kommunale Energiepolitik, soweit es eine kommunales Spielfeld ist, zu machen. Aber in erster Linie geht es um die Frage, belastbare Grundlagen für eine kommunale Entscheidung zur Netzvergabe zu schaffen. Das kann am Ende Rekommunalisierung heißen, muss es aber nicht. Und es wird nur dann Rekommunalisierung heißen, wenn die Ergebnisse, darauf haben Herr Lehmann und Herr Wübbels hingewiesen, auch wirtschaftliches Handeln der Kommune zulassen. Wenn nicht, dann findet keine Rekommunalisierung statt. Und was die finanzpolitischen Rahmenbedingungen von Kommunen angeht, die muss ich Ihnen hier nicht erläutern, die weiß Herr Scheelen als Finanzpolitiker und wissen Sie alle als Abgeordnete zu Hause und als Finanz-

politiker besser die sind so desolat, dass eine Kommune sich es nicht leisten kann, unwirtschaftliche Risiken einzugehen.

Was die zweite Frage angeht, also Kommunen sind nicht unwirtschaftlich, im Gegenteil, sie legen Wert auf wirtschaftliches Handeln. Was die Frage der Kommentierung der Antworten, Fragmentierung der Netze angeht, auch da haben die bisherigen Entscheidungen deutlich gemacht, dass Kommunen sehr wohl Wert darauf legen, dass sie eine Fragmentierung von Netzen, die in unwirtschaftlichen Zuständen landet, nicht wollen und durch ihre Instrumente, nämlich interkommunale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit von kommunalen Unternehmen, d. h. Bewerbung von Stadtwerken des Nachbarortes, auf die Konzessionen des Ortes, der geradeaus geschrieben wird. Ziel ist, dass Kommunen es mit ihren Instrumenten schaffen, für eine Nicht-Fragmentierung von Netzen zu sorgen. Beispiele wie in Mecklenburg-Vorpommern mit der 100% kommunalen WE-Markt Westmecklenburgische Netz-AG machen deutlich, dass es auch Kommunen darum geht, nicht zu einer Segregation von unwirtschaftlichen Netzen in Kreisen und eher wirtschaftlichen Netzen in Ballungsräumen wie Rostock oder Schwerin, um beim Beispiel WE-Markt zu bleiben. Dass es darum nicht geht, sondern dass es darum geht, schon sinnvolle wirtschaftliche Zusammenhänge unter Einschluss von eher dünn besiedelten, mit eher dicht besiedelten Gebieten geht. Was die Frage der Gesamtheit von kommunalem Handeln im energiepolitischen Feld angeht, will ich es kurz machen und auf Herrn Lehmann verweisen, der ja deutlich gemacht hat, dass es für bestimmte Zielsetzungen, z. B. für die Durchsetzung auch der energiepolitischen Ziele im Energiekonzept der Bundesregierung darauf ankommt, bestimmte Wege so zu wählen, dass sie am Ende erstens auch tatsächlich die CO₂- Reduzierungsvorgaben erfüllen und zweitens noch wirtschaftlich sind. Dabei machen z. B. parallele Gas- und Fernwärmenetze keinen Sinn und wenn eine Kommune und eine kommunales Unternehmen gewissermaßen - untechnisch gesprochen - die Hände drauf haben, dann können sie auch dafür sorgen, dass unter diesen ökologisch hochwertigen Vorschlägen ein wirtschaftlich sinnvoller Weg entsteht.

SV Michael Wübbels (VKU): Die Diskussion über streitige Punkte zwischen bisherigen Konzessionär, Bewerbern auf eine neue Konzession und den Kommunen sind ja schon in verschiedenen Stellen in ihren besonderen Problematik angesprochen worden, und es hat viele Versuche und Diskussionen geben, hier entweder über gerichtliche Verfahren oder gegebenenfalls über Diskussionen mit dem politischen Raum, Regulierungsbehörden, Netzagenturen zur Klärung zu kommen und insofern haben wir es als VKU sehr begrüßt, dass sich die beiden Behörden sowohl das Kartellamt, als auch die Bundesnetzagentur der Mühe unterworfen haben, hier in den zentralen Fragen einmal aufzulisten, wie hier die Rechtslage ist und was nach ihrer Auffassung die gangbaren Wege sind. Wir wissen natürlich auch,

dass ein solcher Leitfadeneine Orientierung geben kann, die für die Kommunen zu begrüßen ist aber natürlich auch für die Netzbetreiber, die sich auf die entsprechenden Konzessionen bewerben, aber auch in dem Wissen darum, dass solch ein Leitfadeneine rechtliche Verbindlichkeit entfalten kann. Deshalb ist hier auch unser Vorschlag, das haben wir auch schon artikuliert, dass vor dem Hintergrund der Positionierung, die von den beiden Behörden vorgenommen wird, die Anregung aufgegriffen und einige gesetzliche Klarstellungen im §46 ENBG vorgenommen werden. Dies bezieht sich zum einen darauf, dass unabhängig davon, dass Netzagentur und Kartellamt sich nicht ganz einig sind und da fragen, wie definiert man jetzt den Begriff Überlassung aus dem ENBG heraus. Hier ist die Empfehlung, ausdrücklich an die Kommunen bei der Neuvergabe einer Konzession, auf jeden Fall zu verankern, dass eine Übereignung festgelegt werden soll. Dies würde aus unserer Sicht auch sinnvoll sein und das empfehlen wir ebenfalls bei den Behörden, dieses im § 46 entsprechend zu verankern.

Zweiter Gesichtspunkt ist die Diskussion, die auch immer zum Streit führt, das sind die notwendigen Anlagen, die überzugehen haben. Hier gibt es immer die Diskussion zwischen dem Altkonzessionär und dem Neukonzessionär. Das sind die zur örtlichen Versorgung notwendigen Leitungen. Nach unserer Auffassung und hier teilen wir auch die Beurteilung der beiden Behörden, gehören dazu multifunktionale Leitungen oder andersrum gesprochen, lediglich die Leitung, die für die überörtliche Versorgung vorgesehen ist, sollte herausgelassen werden. Alles Übrige sollte im Rahmen des Konzessionsvertrages auf die Kommunen übergeben werden.

Dritter Punkt ist das Thema des heißumstrittenen Punktes, was ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung? Hier gibt es oftmals die Erwartung des bisherigen Konzessionärs, dass ein Sachzeitwert zugrunde gelegt wird. Würde dieses durchgesetzt, würde das bedeuten, der Sachverständige vom Städtetag bzw. für die kommunalen Spitzenverbände hat es ja indirekt ausgeführt, könnte das Netz nicht wirtschaftlich betrieben werden. Deswegen plädieren auch wir hier dafür, dass lediglich ein Preis zugrundegelegt wird, der dann auch die Möglichkeit erlaubt, in der Regulierung, die über Netzentgelte, die Kosten, die für das Netz entstanden sind zurück zu verdienen. Deswegen plädieren wir dafür, das Ertragswertverfahren zugrunde zu legen. Und letzter Punkt zu der Informationsverpflichtung. Auch hier gibt es immer die Frage nicht nur des Zeitpunktes, zu welchem die Informationen zur Verfügung zu stehen haben, sondern auch in welchem Umfang Informationen den Kommunen und auch den anderen Bewerbern zur Kenntnis zu geben sind. Hier haben sich dankenswerterweise auch beide Behörden der Mühe unterzogen, aufzulisten, in welchem Umfang Netzinformationen zur Verfügung zu stellen sind. Dieses ist aus unserer Sicht ein geeigneter Katalog, den man durchaus in dieser Form auch im Rahmen einer Novellierung des § 46 übernehmen könnte.

Der **Vorsitzende**: Jetzt habe ich drei Wortmeldungen in der Reihenfolge. Ich habe auch ganz bewusst alle Fraktionen einbezogen, da die Antragsstellung hier zu der Anhörung aus den drei Oppositionsfraktionen kommen. Zunächst Klaus Breil (FDP), dann Kollegin Johanna Voß (DIE LINKE.) und dann Kollegin Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Klaus Breil (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Büdenbender: Ich muss vorausschicken, ich finde es heroisch, wenn man eine Pressemitteilung heute um 12:00 Uhr herausgibt, in der man schreibt, was man heute hier schon gesagt hat. Und da zitiere ich eine Aussage: „Auslaufende Konzessionsverträge sind ein wichtiges Instrument, um im Sinne des Verbrauchers mehr Wettbewerb im Energiemarkt zu erreichen“. Die Frage an Prof. Dr. Büdenbender ist, besteht damit nicht die Gefahr, dass der Wettbewerb damit endgültig ausgeschaltet wird. Wie sehen Sie das? Und dann möchte ich gerne noch eine Frage an Herrn Oberbürgermeister Lehmann richten, wo ich mich sehr freue, dass Sie heute, als Oberbürgermeister der größten Stadt in meinem Wahlkreis, hier sind. Herr Lehmann können Sie kurz zusammenfassen, welcher Punkt für die Netzübernahme am schwierigsten zu lösen war, bzw. ihre Verhandlungsposition besonders schwer gemacht hat?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Dr. Büdenbender zur Frage Ihrer Pressemitteilung müssen Sie nichts sagen, Parlamentarier machen das auch so, aber es ist ganz interessant, dass das von der Universität schon nachgemacht wird.

SV Prof. Dr. Ulrich Büdenbender (Technische Universität Dresden): Noch einmal die Klarstellung, ich kannte sie nicht, ich kenne sie nicht, ich habe dazu nichts veranlasst, vielleicht zu Ihrer Frage. Ein großes wettbewerbspolitisches Problem liegt hier in Folgendem, dass uns die Kommunen in doppelter Weise als Monopolist begegnet. Einerseits ist die ein Kommune kartellrechtliches Unternehmen, das ist völlig unstrittig bei der Vergabe von Leitungsverlegungsrechten. Insoweit ist die Monopolis, es gibt keinen anderen, der diese Rechte einräumen kann. Auf der anderen Seite ist jeder Netzbetreiber ein natürlicher Monopolist, deshalb haben wir die Regulierung. Wenn ich jetzt nun also die Kommune, aus welchen Gründen auch immer, ich unterstelle hier keinen Sachargumente, ich will nur auf die Gefahr hinweisen, auf der einen Seite als monopolistische Wegerechtsvergeber agiert und auf der anderen Seite als monopolistischer Netzbetreiber diese Wegerechte entgegennimmt, dann ist eine Gefahr für den Wettbewerb um Netze gegeben, wenn dabei andere als sachgerechte Kriterien eine Rolle spielen. Wir haben nun eben gehört, dass das sachgerecht gehandhabt

werde. So ganz kann ich das nicht nachvollziehen, wenn ich die pauschale These „Wir wünschen Rekommunalisierung“ höre, die dann unabhängig von der individuellen Leistungen des Netzbetreibers vertreten wird. Aus meiner Sicht macht der Wettbewerb um Netze nur Sinn, und das ist ein gesetzgeberisches Ziel, was man nicht aus den Augen verlieren darf, wenn man über weitere Novellierungen spricht, das schlimmste was der Gesetzgeber machen kann, wenn er Widersprüche ins geltende Gesetz hinein packt. Wenn wir also einen Wettbewerb um Netze haben, dann doch sicher mit dem Ziel, dass der beste Netzbetreiber den Zuschlag bekommt. Und da haben wir heute den Vorteil, das war früher nicht so einfach, das wir eine Messlatte haben, das sind nämlich die Ergebnisse der Tätigkeit der Regulierungsbehörden in der Effizienz. Also deshalb nochmal aus meiner Sicht, mit Nachdruck die Thesen, erstens, es dürfen keine andere Aspekte eine Rolle spielen, als die die Gegenstand des Konzessionsvertrages sind. Das ist die Qualität des Netzbetriebes. Herr Zerres da stimmen wir voll überein. Wir haben ein Entflechtungsregime, da sind wir auch gar nicht frei, das ist europarechtlich vorgegeben. Und bei der Frage wenn wir nur da auf die Entscheidung fokussieren, auch im Hinblick auf gerichtliche Kontrolle, dann dürfen es nur sachgerechte Kriterien sein und nicht nur ein Vorverständnis, dass der Wettbewerb um die Netze wegen der Position der Kommune als Monopolist bei der Regelrechtsvergabe von vornherein aus politischen Gründen einer gewinnt. Genauso wenig, wie ihn der Andere gewinnen darf, der Beste soll ihn gewinnen, und dafür haben wir im Prinzip Ergebnisse und da sehe ich in der Tat eine Gefahr des Wettbewerbes, wenn man mit der rechten Hand als Monopolist sich mit der linken Hand als Monopolist streichelte. Insofern haben Sie mit Ihrer Frage, Herr Breil, völlig Recht. Letzter Satz von mir, das ist keine antikommunale Politik oder Aussage, ich bin zutiefst davon überzeugt, dass die koloristische Struktur, die wir haben, kommunale Unternehmen und private Unternehmen gemischt wird, dass es der deutschen Strom- und Gaswirtschaft gut tut. Deshalb ist das bitte nicht als negative Aussage für die Kommunen zu verstehen, aber eine pauschale These wir wollen Rekommunalisierung scheint mir zur Struktur und zu den ordnungspolitischen Anforderungen des geltenden Rechts nicht zu passen.

SV Oberbürgermeister Ingo Lehmann: Ich möchte einen Satz zu meinem Vorredner sagen, ich unterschreibe, was gesagt worden ist, aber mein eigenes Vorverständnis über Stadtwerke als Unternehmen der Kommunalinfrastruktur lasse ich mir nicht nehmen. Also innerhalb dessen sehe ich das Wirken anders, ich würde noch auf die Frage von Herrn Abgeordneten Breil etwas sagen. Bei uns wäre Netzübernahme nicht möglich, wenn wir den Sachzeitwert zugrunde hätten legen müssen. Schlicht und ergreifend, dann wäre es bei diesen 5 Mio. Euro nicht geblieben. Wir hatten aus Gründen, die jetzt zu weit führen, in dem verlängertem Konzessionsvertrages schon den Begriff Ertragswert, was eine absolute Ausnahme war und

die hat den Einstieg gemacht. Im Grunde muss ich dem Gesetzgeber sagen, alles, was unklare Regelungen beinhaltet, erschwert unsere Position, weil ich einen Stadtrat davon überzeugen muss, dass das Ergebnis richtig ist. Und wenn das Ergebnis von dem Ausgang späterer Gerichtsverfahren abhinge, wie es interpretiert wird, ist es eine hohe Hürde. Konkret am schwierigsten war die Frage, auch nach Vorliegen des Katalogs der Bundesnetzagentur letzten Endes die zähe Informationspolitik unseres Gegenübers. Ich glaube, das ist kein Phänomen, ich glaube dass es bei den großen Vieren ähnlich sein wird, oder was ich höre, ist es ähnlich, die zähe Information die Grundlage unserer Berechnung eigentlich sein muss. Die ist scheinbarweise gekommen und hat die Verhandlungen außerordentlich erschwert. Über den Konzessionsübernahmezeitpunkt hinaus, sodass es ein Jahr länger gelaufen ist. Und da kommt noch einmal der andere Punkt, es müsste dies sanktioniert werden, nicht dadurch, dass dann die Konzessionsabgabe auch noch wegfällt im zweitem Jahr, noch praktisch begünstigt. Da würde ich mit etwas mehr Druckmittel, habe ich im Entwurf der Grünen auch gelesen, und ich hätte mir das gewünscht, es ist für uns aber jetzt gelaufen.

Der **Vorsitzende:** Dies kann man gut nachvollziehen. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Klaus Breil. Jetzt gehen wir zur Fraktion DIE LINKE. Das Wort hat unsere Kollegin Johanna Voß.

Abge. Johanna Voß (DIE LINKE.): Ich wollte noch einmal dazu kommen, dass wir jetzt gesagt hatten, die besten Unternehmen sollen zum Zuge kommen und diese Qualitätsfrage, die möchte ich noch ein bisschen aufschnüren und habe dazu eine Frage Herrn Kösling und Herrn Dr. Theobald. Nämlich zu der Güte der Unternehmen, die zum Zug kommen sollen, da legen wir als Linke auch besonders Wert auf soziale und ökologische Standards. Wie können die auch Niederschlag finden in dem Wettbewerb, der da ausgeführt wird. Was ist Ihrer Meinung nach notwendig, um im Rahmen der Rekommunalisierung eine demokratische Kontrolle und Einflussnahme, eine ökologische Energieversorgung und soziale Standards sicher zu stellen.

Der zweite Teil: Wie kann man nachhaltig die kommunale Einflussnahme sicher stellen? Und das andere, wie können auch soziale Standards, und die jetzt auch ganz besonders für die Beschäftigten, denn es kann ja nicht sein, dass dann ein Unternehmen, was weniger Beschäftigte hat, die auch noch schlechter bezahlt. Bei der Bahn haben wir gesehen, zu was das führen kann, dass die dann zum Zuge und den Zuschlag für unsere Kommunen bekommen.

SV Robert Kösling (Urbane Infrastruktur): Ich denke, Nachhaltigkeit ist ein ganz wesentlicher Punkt bei Rekommunalisierungsfragen, obwohl wir gerade gehört haben, dass es im Energiebereich nicht von einem Trend der Rekommunalisierung zu sprechen ist, wenn man von 10 % Gehalt ausgehen, sodass 90 % weiterhin bei den alten Netzbetreibern bleiben. Wenn wir sagen, wir wollen halt sehen, dass wir vor allem auch soziale und beschäftigungswirksame Maßnahmen mit unterbringen, dann kann man sich sicherlich auch Stellungnahmen, z. B. der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di zu diesem Punkt ansehen, die ganz klar darauf abzielen, dass man sagt, Rekommunalisierung darf nicht für ein Dumping im Tarifbereich genutzt werden. Das haben wir vor allem im Bereich der Entsorgung, wo es gegebenenfalls dazu genutzt wird. Im Energiebereich sieht es ein bisschen besser aus, der Energiebereich hat immer Geld. Insofern ist die Weitergeltung des Tarifwerkes sowie einer Betriebsvereinbarung und Dienstvereinbarung bei Übergang der Beschäftigten sicherlich weiterhin zu gewährleisten, das wird auch in der Regel gemacht, aber die Gefahr besteht natürlich beim Wechsel des Anbieter, dass grundsätzlich Beschäftigteninteressen dort nicht mehr berücksichtigt werden. Und dagegen spricht sich natürlich dann, zum Beispiel auch jemand aus, wie die Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di. Als zweiter Punkt, soziale Kriterien mit aufnehmen in den Vergaberechtskatalog. Ja, könnte man machen, wobei ich drauf hinweisen möchte, dass wir auf europäischer Ebene sowieso von einen größeren Schritt bei der Vergaberechtsreform 2011 stehen. Ich denke schon, dass die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien, auch bei Auswahl von Netzkonzessionären gegebenenfalls stärker gewichtet werden müsste, neben rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wie das im Einzelnen nachher im Verfahren zu berücksichtigen ist, würde ich 2011 wirklich erst mal abwarten, bevor ich da jetzt noch einen größeren Aufschlag auf Bundesebene machen sollte. Ich möchte aber noch einen ganz kurzen Anspruch zu der Aussage Kommunen gehen keine Risiken ein machen. Ich sehe schon, dass es gegebenenfalls risikoreich sein kann, größere Belastungen in der derzeitigen Sezession aufzunehmen. Hier sollte auch über eine günstigere Förderlandschaft der Kreditvergabe, zum Beispiel über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nachgedacht werden, damit letztendlich auch Möglichkeiten der Refinanzierung möglich sind. Und ich möchte drauf verweisen, dass wir wenn wir schon über Kommunalwirtschaft und auf gleicher Augenhöhe und der Gleichen sprechen, die Landesgesetzgeber nicht ganz aus den Augen verlieren und aus der Pflicht nehmen sollten, gegebenenfalls wieder Änderungen auch auf der Landesgesetzebene, z. B. momentan wie in Nordrhein-Westfalen anhängig durchzuführen, denn ansonsten ist das Agieren auf gleicher Augenhöhe oftmals gar nicht so möglich, wie es hier postuliert wird.

SV Dr. Christian Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held): Vielleicht ganz kurz von meiner Seite, weitere Entscheidungskriterien, nachdem eine solche Konzessionsvergabe getroffen wird, sind in der Regel, Regelungen, die im Konzessionsvertrag ausgeführt sind, und das ist eben nicht nur der Effizienzwert, sondern vielmehr Regelungen, Folgekosten beispielsweise. Zum Thema Auskunftsrecht, also im Grunde all die Fragestellungen, die jetzt vor die Gerichte gebracht werden müssen, weil der Gesetzgeber sie bislang nicht präzisiert hat. All die Punkte sind beispielsweise Punkte, die jetzt in dem Auswahlverfahren aus eigener Anschauung eine Rolle spielen. Schlichtweg, die Kommune legt einen Konzessionsvertrag vor, der die Punkte, und zwar netzbezogene Punkte enthält. Und wer bereit ist, diesen Vertrag abzuschließen, der hat an der Stelle auf jeden Fall schon einmal ein Prä. Zu dem Thema „Effizienzwert als Entscheidungskriterium“. Das ist natürlich ein ambivalenter Punkt, weil der Effizienzvergleich, den die Dena durchgeführt hat, eine Momentaufnahme aus der Vergangenheit ist, daraus kann ich jetzt nicht zwangsläufig als schlichter Jurist auf Prognosen in die Zukunft schließen. Auch soll die Anreizregulierung nach der zweiten Dekade beendet sein. Dann sollen alle Unternehmen gleich effizient sein, so ist jedenfalls das ENWG angelegt und auch die Anreizregulierungsverordnung.

Zum Dritten ist es so, dass damit für neue Marktteilnehmer der Markt verschlossen wäre, denn neue Marktteilnehmer, die vielleicht noch gar nicht in einem Netzbetriebsgeschäft tätig sind, die können gar keinen Effizienzwert haben. Das sind möglicherweise potente Unternehmen, die auch bereit sind, Kapital zur Verfügung zu stellen. Auch das zeigt, dass das kein einseitiges Kriterium sein kann. Im Moment haben wir auch nur eine Kosteneffizienz und noch keine Qualitätsregulierung und in §1 ENWG haben wir fünf Ziele und nicht nur die Preisgünstigkeit, sondern auch vier andere Ziele, die hier dann künftig über die Anreizregulierung auch noch verstärkt ins Augenmerk genommen werden müssen. Auch die Umweltverträglichkeit, insofern kann die auch ein Entscheidungskriterium sein bei der Vergabe, wiederum netzbezogen. Klar, ich habe im Energiewirtschaftsgesetz, in Erneuerbare Energien-Gesetz, Mindestpflichten enthalten, aber warum können sich Wettbewerber darüber hinaus verpflichten, über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinaus zu gehen. Beispielsweise Netzanschlüsse schneller herzustellen, als es Gesetz und Verordnung vorsieht, das heißt, das Gesetz ist eine Mindestregelung und hier können natürlich besonders ehrgeizige Unternehmen an der Stelle ein Prä haben, in der Entscheidungsfindung aus kommunaler Sicht.

Zu dem Thema „Effizienzwert“. Aus meiner Wahrnehmung, was jetzt die örtlichen Verteilnetzbetreiber anbelangt, nach meiner Einschätzung, soweit ich das jedenfalls sehen kann, gibt es da auch keine gegenteilige Ergebnisse der Bundesnetzagentur. Es gibt kleine Unternehmen, die hocheffizient sind, es gibt große Unternehmen, die hocheffizient sind, es gibt private Unternehmen, die hocheffizient sind, aber auch private, die weniger effizient sind

und es gibt gemischtwirtschaftliche bzw. öffentliche Unternehmen, die hocheffizient sind und solche, die weniger effizient sind, also es gibt nach meiner Erfahrung keine Korrelation zwischen der Eigentümerstruktur einerseits und der Größe des Unternehmens, andererseits mit Blick auf Kosteneffizienz höher oder niedriger.

Der **Vorsitzende**: Jetzt kommen wir zur nächsten Fragestellung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, unsere Kollegin Frau Ingrid Nestle.

Abge. Ingrid Nestle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Dr. Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held). Ich möchte nochmal anknüpfen bei dem, was Sie gesagt haben Herr Lehmann. Sie meinten, das Schlimmste sind eigentlich Unklarheiten. Also die Frage an Herrn Dr. Theobald: Was muss denn jetzt konkret im Gesetz festgeschrieben werden, um den Netzübernahmeprozess sinnvoll auszugestalten? Warum muss da Ihrer Meinung nach der Ertragswert drinstehen? Was ist mit dem Eigentumsübertragungsanspruch? Meine zweite Frage würde ich gern an Herrn Zerres von der Bundesnetzagentur stellen und zwar würde ich das jetzt gerne mal jenseits der Debatte, die auch sehr spannend ist und die wir schon lange führen, fragen: Ist es sinnvoll, dass Kommunen das übernehmen oder nicht? Ich würde gerne unseren konkreten Antrag, der vorliegt, in den Blick nehmen. Da steht, wir wollen nichts in das Gesetz schreiben, dass die Kommune das Netz haben sollen. Wir wollen ein paar Klarstellungen im Gesetzestext vornehmen. Sind Ihrer Meinung nach diese Klarstellungen, die wir in unserem Antrag konkret für das EnWG vorschlagen, geeignet, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen?

SV RA Dr. Christian Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held): Kurz zu der Frage, Eigentum und kurz zu der Frage Ertragswert, Konkretisierung im Energiewirtschaftsgesetz. In der Tat wären beide Punkte mit Blick auf mehr Rechtssicherheit an der Stelle präzisierungsbedürftig. Zunächst wird ja immer wieder verwiesen auf konzessionsvertragliche Regelungen und auf Endschaftsklauseln, wo die Dinge teilweise auch angesprochen sind. Da ist es zunächst richtig, dass der Bundesgerichtshof festgestellt hat, dass die vertraglichen Endschaftsregelungen in den Konzessionsverträgen neben der gesetzlichen Regelung anwendbar sind. Da diese häufig einen Eigentumsübertragungsanspruch der Kommune, dann in dem Fall als Konzessionsvertragspartner vorsehen, ist gerade diese vertragliche Endschaftsklausel im Wege von Abtretungen, wenn man so will, der Motor des Wettbewerbs und auch notwendige Bedingung für die Beteiligung möglichst vieler anderer Bewerber. Al-

lerdings muss man sagen, die Einschränkungen enthalten viele Endchaftsbestimmungen in Konzessionsverträgen, wenn Sie denn überhaupt eine Endchaftsbestimmung enthalten. Es gibt auch viele Verträge, die gar keine vertragliche Regelung hierzu enthalten. Wenn Sie diese enthalten, dann häufig mit unklaren Formulierungen bzw. sie wiederholen ihrerseits einfach wiederum den unbestimmten Begriff des Überlassens, schreiben sozusagen § 46 Abs. 2 EnWG ab. Dann ist an dieser Stelle niemandem mehr geholfen, außer vielleicht dem bisherigen Netzbetreiber, der die Unsicherheit hier für sich mit der Folge langjähriger Rechtsstreitigkeiten verwenden kann. Darüber hinaus regeln diese Konzessionsverträge keinen eigenen Rechtsanspruch der Bewerber bzw. des späteren Neukonzessionärs, d. h. dieser Bewerber ist zunächst rechtelos. Deswegen ist dieser § 46 EnWG ganz wichtig, weil er eben einen gesetzlichen Anspruch des Bewerbers generiert. Was den Begriff des Überlassens anbelangt, muss man sagen, sprechen insbesondere die Gesetzeshistorie und Sinn und Zweck auch der bisherigen Regelung für eine Auslegung als Eigentumsübertragungsanspruch. Es gibt auch viele Argumente in die andere Richtung, aber drei entscheidende Punkte sind zum einen, dass die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Rahmen einer bloßen Verpachtung stets und ausschließlich dem Verpächter als dem Eigentümer zusteht und damit auch nur dort eine Verzinsungsbasis vorhanden ist. Unterm Strich ist es so, dass der bloße Pächter keine Kapitalkosten hat und nur kleine oder minimale Erträge erzielen kann. Das ist Folge des Regulierungsregimes im Zusammenspiel zwischen Energiewirtschaftsgesetz und Netzentgeltverordnung. Zum zweiten hört sich eine pachtvertragliche Lösung erst mal interessant an, aber man muss sehen, dass hier zwei Wettbewerber auf 20 Jahre in einem Dauerschuldverhältnis gebunden sind, die sich wegen jeder Schraube und Leitung abstimmen müssen. Wettbewerbslich und kartellrechtlich ist es fraglich, dass es Rückwirkungen auf die vor- und nachgelagerten Märkte hat, wenn zwei Wettbewerber an der Stelle netzbezogen aneinander gebunden sind. Zum dritten, weil auch immer wieder Artikel 14 GG erwähnt wurde, ich sehe hier keinen Ansatz, dass es eine Enteignung darstellen könnte. Wenn man das anders sähe, dann wäre das zumindest an dieser Stelle eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG, weil eben aufgrund der faktischen Umsetzungsprobleme bei der Gebrauchsüberlassung hier eine andere Lösung nicht in Betracht kommt. Außerdem muss man sagen, dass der bisherige Netzbetreiber von Anfang an weiß, dass er hier nur Eigentum auf Zeit erwirbt. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu den sonstigen Branchen. Dieses Eigentum auf Zeit ist sozusagen von Anfang an belastet mit der möglichen Übertragungsverpflichtung nach 10 oder 20 Jahren bei Auslaufen des Konzessionsvertrages. Zum Ertragswert an sich hat Herr Wübbels schon einiges erwähnt. Deswegen würde ich es hier kurz halten. Ich denke, auch der Leitfaden von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt spricht sich hier einvernehmlich für den Ertragswert aus. Wenn man sich die Frage stellt, ist das denn möglicherweise unfair, zulasten des Verkäufers

hier bei einer Netzübernahme von einem Ertragswert auszugehen, dann muss man zunächst sagen, dass die Ertragswertmethode in allen anderen Branchen bei Unternehmensbewertungen ganz normaler Standard ist und dass entsprechend den Vorgaben aus der Gasnetzentgeltverordnung bzw. der Stromnetzentgeltverordnung nur noch bestimmte kalkulatorische Werte für die Abschreibung und Verzinsung des Sachanlagevermögens angesetzt werden dürfen. Da der Ertragswert aber gerade darauf abstellt, was mit dem Netz zum Übertragungszeitpunkt noch erwirtschaftet werden kann, bekommt der Verkäufer des Netzes letztendlich den Gegenwert, den er ansonsten selbst erwirtschaften könnte.

SV Achim Zerres (Bundesnetzagentur): Man kann sich fragen, ob so ein isolierter Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt der Weisheit letzter Schluss ist. Allerdings inhaltlich würde ich im Grunde auf Herrn Wübbels verweisen. Seine Kommentare zu dem Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur haben ja doch eine seltene Übereinstimmung zwischen zwei oberen Bundesbehörden und einem Verband, der sehr viele Netzbetreiber seine Mitglieder nennt, gezeigt. Da ist es so, dass wir eine Reihe von Punkten haben, die der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch aufgreift, etwa die Regelung im Gesetz, dass ein Übereignungsanspruch da ist, dann die Regelung im Gesetz, dass die notwendigen Informationen für ein ordentliches Ausschreibungsverfahren für Bewerbungsmöglichkeiten und für eine ordentliche Abwicklung einer eventuellen anderweitigen Vergabe der Konzession, somit in Grundzügen, im Gesetz geregelt sein sollten. Nach unserer Auffassung sollte auch etwas bei den Grundzügen, wonach sich der angemessene Kaufpreis bestimmt, im Gesetz geregelt werden. Was ich in Ihrem Entwurf noch nicht drin habe, wo ich aber auch mit Herrn Wübbels einig bin, ist, dass auch ein paar grundsätzliche Bemerkungen da sein sollten, was denn im Rahmen einer Übereignung nun dem Nachfolger zu überlassen ist. Von daher würde ich raten, diese Dinge, die auch sehr ins Handwerkliche gehen, dem weiteren Gesetzgebungsverfahren, das ohnehin läuft, zu überlassen. Da ist es auch gute Sitte, dass das, was uns an Ideen da vorschwebt, unsererseits zunächst mit den Kollegen aus dem Bundeswirtschaftsministerium diskutiert wird, bevor wir mit eigenen Vorschlägen, detaillierten oder ausformulierten Äußerungen an die Öffentlichkeit treten.

Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU): Ich möchte gern nochmal grundsätzlich das Thema Rekommunalisierung mit Chancen und Risiken ansprechen. Ich würde da gerne Herrn Gentsch (BDEW) und Herrn Wübbels (VKU) fragen: Wir haben jetzt viel über Netze und die damit verbundenen Fragen gesprochen. Ich sehe eigentlich im Prinzip, wenn man das mal matrixmäßig betrachtet, zwei Bereiche. Das eine ist der Wettbewerbsbereich mit den vielfäl-

tigen Möglichkeiten im Bereich der Erzeugung und der Energiedienstleistungen, im Bereich von Smart Metering, im Bereich von zukünftigen Möglichkeiten, vielleicht im Bereich der Speicherung oder auch im Bereich der Mobilität und anderer Verknüpfungen, die wir heute gar nicht so richtig im Blick haben. Zum Anderem eben dort, wo wir ein Monopol haben. Ein natürliches Monopol Netze und da ist es mir zu mindestens egal ,ob das natürliche Monopol privat oder staatlich ist. Wir brauchen da die Regulierungen und dort kann und darf es auch keinen Unterschied geben, wer dieses macht. Dies ist jetzt meine Frage: Gibt es aus ihrer Sicht Erfahrungen, Einschätzungen, Bewertungen, Chancen oder Risiken, wenn Sie diese Matrix, die ich jetzt gerade angeschnitten habe nur mal so ganz kurz abarbeiten oder abhaken müssten, wo Sie sagen würden, da gibt es Argumente, die sprechen besonders dafür oder da sind die Chancen besonders groß oder die Risiken sind an anderer Seite vielleicht da besonders groß? Wo geht da diese Rekommunalisierung aus ihrer Sicht dann jetzt zukünftig hin?

SV RA Andrees Gentzsch (BDEW): Velen Dank für die Möglichkeit, dass wir hier als BDEW auch mal ein paar Worte sagen können. Der BDEW vertritt 1.800 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Das besondere am BDEW ist, dass wir alle Unternehmen, die sich hier im Wettbewerb auf diesen Markt befinden, vereinen. Das führt dazu, dass bei uns Unternehmen Mitglied sind, die einerseits auf der Seite sind, die die Netze derzeit haben und gerne weiter betreiben wollen, also die Konzessionen weiter verlängert haben möchten, andererseits natürlich auch die Unternehmen, die Neukonzessionen erwerben. Häufig sind es Unternehmen, die beides machen, die also einerseits ihre derzeitige Konzession gegenüber Dritten verteidigen und sich aber auch dann trotzdem in Nachbargebieten und in weiter entlegene Netzgebiete für weitere Konzessionen interessieren. Das ist der Wettbewerb um Netze, der durch § 46 EnWG ermöglicht wird und der auch durch den Verband unterstützt wird. Wir sagen, das ist genau der Maßstab, der wichtig ist für diese Frage. Wir haben in Deutschland eine hohe Vielfalt an Energieversorgungsunternehmen, allein 1.100 Stromunternehmen und 770 Gasversorger, auf der Netzseite allein 870 Stromnetzbetreiber und 660 Gasnetzbetreiber. Diese Vielfalt müssen wir in Deutschland nutzen und das für den Wettbewerb nutzbar machen. Das betrifft, wie gesagt, den Wettbewerb um Netze. Hier ist klar geworden, dass man mit einer pauschalierten Sichtweise, wenn man sagt Rekommunalisierung Ja/Nein, nicht weiter kommt. Es kommt auf den individuellen Fall und das individuelle Unternehmen an, das es schafft auch wenn es klein ist, oder auch wenn es groß ist einen vernünftigen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Dass es den gewaltigen Anforderungen auch gerecht werden kann. Die verschiedenen Hinweise hatten wir vorhin schon gegeben: Smart Grid, Smart Meter, der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird für die Verteilernetzbetreiber eine

erhebliche Herausforderung werden. Sie müssen ihre Netze daraufhin anpassen und wer das am besten kann, wird sich im Wettbewerb beweisen. Da ist es völlig unerheblich, ob es eine private Eigentümerschaft gibt oder ob es in öffentlicher Hand ist, Sondern da kommt es auf die Ausgestaltung des jeweiligen Unternehmens an. Die große Mehrheit der Unternehmen, die in der Energiewirtschaft tätig sind, sind in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ohnehin schon organisiert. Etwa 80 % sind mehrheitlich in öffentlicher Hand. Eine große Anzahl der öffentlichen Hand ist auch in den weiteren Energieversorgungsunternehmen beteiligt. Der Anteil der rein Privaten ist relativ klein. Daran sieht man schon, dass Deutschland Europameister in der Netzsicherheit ist. Das gelingt mit dieser Vielzahl und auch mit diesen verschiedenen Arten, auch der Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen. Deswegen sagen wir, der Wettbewerb um Netze muss möglich sein. Er muss aber fair sein. Da müssen für alle die gleichen Voraussetzungen gelten. Deshalb müssen wir sicherstellen, dass die Vergabe durch die Kommunen fair und transparent ist, dass es diskriminierungsfrei erfolgt und jeder die gleichen Chancen hat. Von daher ist die Vergabe im individuellen Fall zu entscheiden und richtet sich eindeutig nach dem jeweiligen Unternehmen. Es gibt private Unternehmen die den Job sicherlich nicht so gut machen wie öffentliche. Aber es gibt auch sicherlich öffentliche, die den Job nicht so gut machen wie private. Das kann man pauschal nicht beantworten und es wäre auch der Sache nicht dienlich. Im Wettbewerbssegment gibt es auf der Netzseite eine klare Entflechtungsregel. Das Netz ist neutral und hat neutral zu sein und muss den Wettbewerb über das Netz ermöglichen. Im Wettbewerbsbereich zeigt es sich, dass durch die Vielfalt, die wir haben, durch den Wettbewerb, den wir haben, auf den Vertriebsbereich ist er, würde ich sagen, erreicht, jeder Kunde die Möglichkeit hat unter verschiedensten Energieversorgern zu wählen. Es ist einfacher den Energieversorger zu wechseln als eine Bank. Auf der Erzeugungsseite tut sich auch Einiges. Dort werden die kommunalen Unternehmen auch immer stärker. Dezentrale Erzeugung wird auch immer stärker, auch das ist eine Kompetenz, die kommunale Unternehmen nutzen können, aber auch große Unternehmen bei Großinvestitionen. Hier muss man sehen, dass es die Vielfalt ausmacht. Jeder findet seinen Platz. Jeder ist engagiert in dem Thema, so dass ich glaube, dass wir gut beraten sind, uns hier nicht auf pauschale Festlegungen festzulegen, sondern lieber dafür zu sorgen, wie wir sicherstellen können, dass es diskriminierungsfrei abläuft, dass alle mit den gleichen Wettbewerbschancen - ohne Nachteile - in diesen Wettbewerb hineingehen. Dann wird es sich zeigen, wer diese Herausforderung am Besten meistert.

SV Michael Wübbels (VKU): Die Kommunen sind natürlich aufgefordert eine Chancen-Risiken-Bewertung im Rahmen eines ausgiebigen und umfassenden Analyseprozesses vor-

zunehmen. Das bedeutet, dass man sich zu einem über den Netzzustand, aber auch über die notwendigen Investitionen, die zukünftig in diesem Netz zu tätigen sind, im Klaren sein muss. Auch die demographische Entwicklung in einer Region muss mit einbezogen werden, wenn man ein Netz übernimmt unabhängig davon, ob in einer Stand-Alone Position, also eine Kommune gründet gegebenenfalls einen eigenen Netzbetrieb oder geht eventuell in eine Kooperation hinein. Welche Synergien sind daraus zu erschließen oder wie effizient kann ich dann im Rahmen der Regulierung sein? Herr Oberbürgermeister Lehmann hat es vorhin erwähnt, keine Kommune, soweit wir es bisher erkennen können, wo Netzübernahmen in kommunale Netzregie vorgenommen worden sind, ist ohne diesen systematischen, umfangreichen Analyseprozess in die Entscheidung hineingegangen und hat gesagt, wir übernehmen das Netz. Das hat natürlich zum einen etwas damit zu tun, wenn man die im Rahmen eines Kriterienkatalogs abprüft wir beispielsweise als VKU stellen allen Kommunen wie auch den Stadtwerken diesen zur Verfügung das dann die Chancen für eine Netzübernahme und für einen weiteren wirtschaftlichen Betrieb eines Netzes ausgesprochen groß sind. Gleichwohl haben wir aber auch schon drei Kommunen abgeraten, eine entsprechende Netzübernahme vorzunehmen, weil wir durch die Draufsicht gesehen haben, dass hier ein wirtschaftlicher Betrieb in einem alleine gegründeten Stadtwerk nicht möglich ist und haben deshalb dazu geraten, in der Region nach Partnern zu schauen, die in der Lage sind, gegebenenfalls das Netz in einem Kooperationsbetrieb zu betreiben. Hier geht es aus unserer Sicht nicht darum, eine Rekommunalisierung um jeden Preis vorzunehmen, sondern wirklich in einem soliden Prozess sehr strukturiert zu prüfen, wie die Erfolgchancen, aber auch wie die Risiken sind, damit am Ende eine entsprechende Entscheidung getroffen werden kann. Bisher besteht überwiegend ein positives Ergebnis zu Gunsten der Netzübernahme durch die Kommunen.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Ich habe an Herrn Lehmann (Rathaus der Stadt Landsberg am Lech) und Herrn Lattmann (Deutscher Städtetag) nochmal die Frage, die die ganze Effizienz- und Kostendebatte und das Thema fairer Wettbewerb, mit Blick auf den gemeinschaftlichen Auftrag betrifft. Wir diskutieren über intelligente Netze und Smart-Grids, über Effizienzdienstleistungen, mehr Nahwärmenutzung, KWK und über Speicherung. Da ist vieles dabei, wo man mit den bisherigen ökonomischen Anreizkriterien nicht weiter kommt, wo zum Teil eine Kommune oder ein gemeinwirtschaftlicher Betreiber oder ein anderer sogar Nachteile hat. Wenn er effizient arbeitet, verkauft er weniger Strom und nimmt weniger ein. Müsste nicht bei der ganzen Debatte um Wettbewerbsbedingungen, um Fairness und Diskriminierungsfreiheit, bei der Anreizregulierung, wie es der SPD-Antrag andeutet, auch im Blick behalten

werden, wenn es Investitionen in solche Bereiche gibt, dass dies bei der Regulierung besonders berücksichtigt wird.

Abg. Thomas Bareiß (CDU/CSU): Wir haben jetzt viel über das Thema Netze gesprochen, aber die Erzeugung fast außen vor gelassen. Nun Herr Wübbels (VKU) deshalb auch die Frage an Sie. Das Thema KWK ist ein sehr wichtiges für die Erzeugung. Gerade die Kommunen und die christlich-liberale Koalition versuchen alles zu tun, um das KWK Ziel tatsächlich zu erreichen. Dazu müssen wir aber die Wärmeabnahme auch entsprechend sicherstellen. Nun wollte ich fragen, inwiefern Sie auch eine Regulierung der Wärmenetze eventuell als Möglichkeit sehen, um die Abnahme zu ermöglichen. Dies ist der entscheidende Flaschenhals, wenn es darum geht, das KWK-Ziel zu erreichen.

Abg. Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz kurze Frage an Herrn Lattmann (Deutscher Städtetag) und Herrn Dr. Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held) über Ihre Erfahrungen aus der Praxis: Inwieweit hat die in § 46 Abs. 2 EnWG innewohnende Rechtsunsicherheit in der Vergangenheit dazu geführt, dass Kommunen möglicherweise per se aufgrund dieser Unklarheit abgeschreckt worden sind, einen anderen Netzbetreiber auszuwählen.

Abge. Johanna Voß (DIE LINKE.): Eine Frage noch an Herrn Kösling (Urbane Infrastruktur): Welchen Stellenwert haben Ihrer Auffassung nach überhaupt diese Energienetze für die ökologische Wende? Wurde das nicht in der bisherigen Diskussion unterbewertet bzw. nicht genug beleuchtet?

SV Oberbürgermeister Ingo Lehmann (Rathaus der Stadt Landsberg am Lech): Der gemeinwirtschaftliche Auftrag war für uns Motivation, die Netzdebatte offensiv anzugehen, aber man kann mit dem gemeinwirtschaftlichen Auftrag wirtschaftliche Lücken nicht schließen. Bei der Netzübernahme müssen die Effizienz- und die Synergieeffekte dazu führen, dass man jedenfalls mittelfristig auf positive Ergebnisse kommt. Etwas anderes halte ich nicht für vertretbar.

SV Jens Lattmann (Deutscher Städtetag): Der Gedanke, den Herr Lehmann gerade in den Vordergrund gestellt hat, gilt sowohl für die Frage der Konzessionsübernahme, als auch für den Einstieg in die Erzeugung, da kommunales wirtschaftliches Handeln wirtschaftlich sein muss. Aber er gilt für das Thema Netzübernahme im verstärkten Maße, denn er gilt unter den Bedingungen der geltenden Anreizregulierung. Die Bedingungen dieser Regulierung bestimmen die Frage, ob eine Kommune durch ein eigenes Unternehmen die Netzübernahme verantworten kann oder nicht. Wenn wir andere Regulationsbedingungen hätten, die auch Qualitätsmerkmale, auch ökologische Merkmale in die Regulierung einstellten, dann wäre selbstverständlich das kommunale Handeln auch mit von diesen Kriterien stärker geprägt, als es jetzt sein kann. In der Tat führt die Rechtsunsicherheit zur Abschreckung der einen oder anderen Kommune, denen das Risiko zu hoch ist. Das sind dann eher kleinere Kommunen, die sich dann nicht als potent gefühlt haben und die auch keine Partner gefunden haben oder nicht bereit waren mit Partnern ins Boot zu gehen. Konkrete Zahlen kenne ich nicht, aber es gibt Kommunen, die sich abgeschreckt fühlen.

SV Michael Wübbels (VKU): Zunächst einmal herzlichen Dank Herr Bareiß, dass Sie noch einmal unterstrichen haben, dass das 25 %-Ausbauziel bis zum Jahr 2020 aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erhalten bleibt. Unsere Mitgliedsunternehmen werden auch von uns motiviert, sich im Bereich der Erzeugung entsprechend zu engagieren. Eine Regulierung der Wärmenetze selbst macht keinen Sinn, denn bevor Sie eine KWK-Anlage errichten, werden Sie natürlich zunächst einmal prüfen, ob sich eine entsprechende Wärmesenke darstellt, die zur Abnahme geeignet ist. Hier ist diese KWK-Anlage mit den versorgten Kunden über das Netz verbunden. Hier würde es keinen Sinn machen, die Netze dahingehend zu regulieren, wie beispielsweise die Strom- und Gasnetze, weil dort die Voraussetzungen in den Wärmenetzen ganz andere sind. Deshalb wurde solche Überlegungen, die wohl kurzzeitig auf der europäischen Ebene diskutiert wurden, sowohl von EU-Kommissar Oettinger, aber auch von anderen mit deutlicher Distanz begegnet. Wir als VKU würden diesen entsprechenden Überlegungen nicht nähertreten.

SV RA Dr. Christian Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held): Aus eigener Anschauung von Konzessionsverfahren kann ich feststellen, dass in der Tat die Informationsasymmetrie, über die wir lange gesprochen haben, in einem Zeitfenster zwischen dem ersten Verfahrensbrief und der Aufforderung zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes aus 10 nur noch zwei oder einen Bewerber machen lassen. Das ist in der Tat der Flaschenhals an der Stelle. Dabei ist es so, dass sich der größte deutsche Stromversorger auf eine Konzession des zweitgrößten bewirbt und andersherum, und man sich dann wechselseitig zurückzieht, weil

man sagt, wenn die Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können, dann müssen wir uns aus dem Verfahren zurückziehen. Das beklagen selbst die großen Konzerne. Das ist ganz klar, dass eine Kommune, die nicht rechnen kann - es geht nicht um das unternehmerische Risiko -, das kann sie nur errechnen und kalkulieren, wenn sie die Zahlen hat. Wenn sie noch nicht einmal die Zahlen hat, dann hat sie eine Black Box und kann die Frage der Wirtschaftlichkeit gar nicht beurteilen und zieht sich dann zurück. Das ist dann wirklich ein Dilemma, weil dann keine rationale Entscheidung gefunden werden kann.

SV Robert Kösling (Urbane Infrastruktur): Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte und auch sozialer Aspekte in den sogenannten neutralen Netzen könnte durchaus zur Forderung einer verbesserten politischen und demokratischen Kontrolle führen und damit auch für öffentliche Netze sprechen.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, meine Damen und Herren, Sie haben uns Ihr Wissen und Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt. Jetzt liegt es zunächst natürlich an der Bundesregierung, das auch von ihrer Seite her zu bewerten, aber auch im Parlament mit den drei Anträgen entsprechend richtig umzugehen. Wir werden uns im Wirtschaftsausschuss mit diesen Anträgen zu beschäftigen haben. Ich lade Sie ein für die Fraktion, aber auch für den Ausschuss insgesamt, mit uns im Dialog zu bleiben. Für Ihre Arbeit wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute und den notwendigen Erfolg für unser Land. Die Sitzung ist geschlossen

Ende der Sitzung: 16:16 Uhr

Mi/FI/Zo/Pu Ka/Üs